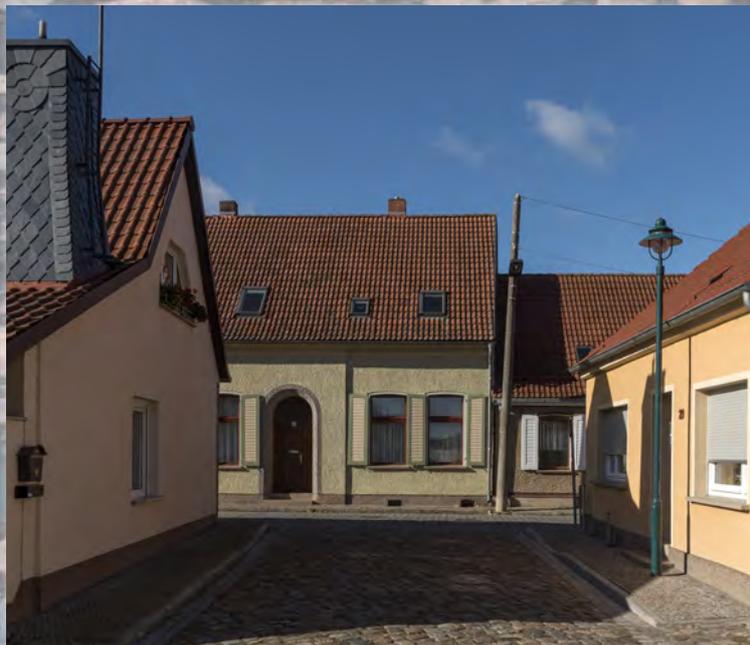


BARRIEREFREIE KULTURDENKMALE IN BRANDENBURG

Eine Handreichung für die Praxis



BARRIEREFREIE KULTURDENKMALE IN BRANDENBURG

Eine Handreichung für die Praxis

Herausgeber:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und

Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)

Landeskonservator Dr. Thomas Drachenberg

Wünsdorfer Platz 4–5

D-15806 Zossen

Fachredaktion: Dr. Georg Frank (BLDAM)

Lektorat: Andrea Böltken (b.st text), Berlin

Layout und Satz: Ditta Ahmadi, Berlin

© BLDAM 2020

Alle Rechte vorbehalten

INHALT

- 4 **Kulturdenkmale barrierefrei gestalten**
Grußwort
Marianne Seibert, Vorsitzende Landesbehindertenbeirat Brandenburg
- 6 **Einführung**
Dr. Georg Frank, BLDAM
- 8 **Schlösser für alle**
Ohne Barrieren durch die Preußischen Schlösser und Gärten
Dr. Volker Thiele, SPSG, Referatsleiter Hochbau, Abt. Architektur
- 18 **Park Sanssouci**
Der Weg zum barrierefreien Besuch
Wilma Otte, SPSG, Abt. Marketing, und Jörg Wacker, SPSG, Abt. Gärten
- 22 **Museum Eberswalde**
Ein barrierefreies Haus mit einer barrierearmen Ausstellung
im ältesten Wohngebäude der Stadt
Birgit Klitzke, Leiterin des Museums Eberswalde
- 29 **Barrierefreiheit in der historischen Altstadt**
*Dina Dorothea Falbe, complan Kommunalberatung GmbH, Potsdam, und
Katrin Witt, Fachgruppenleiterin Denkmalschutz, Stadt Brandenburg a. d. Havel*
- 43 **Barrierefreiheit im Denkmal**
Rechtliche Grundlagen in Auszügen
*Andreas Fink, MIL, Referent für Bauordnungsrecht, und
Dr. Stefan Mieth, MWFK, Referent u. a. für Denkmalschutz
und Denkmalpflege*
- 51 **Leitfaden**
Barrierefreiheit und Denkmalpflege in Brandenburg
Dr. Georg Frank, BLDAM
- 55 **Abkürzungen**
- 56 **Abbildungen**

KULTURDENKMALE BARRIEREFREI GESTALTEN

Grußwort

Marianne Seibert, Vorsitzende Landesbehindertenbeirat Brandenburg

In Brandenburg leben etwa 450 000 Menschen mit einer festgestellten Behinderung, rund 275 000 davon sind als schwerbehindert anerkannt. Unser aller Aufgabe ist es, ihnen allen, unabhängig von den persönlichen Fähigkeiten, die gleichberechtigte, barriere- und diskriminierungsfreie Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Auf Bundes- wie auf Landesebene wurden in den letzten Jahren die gesetzlichen Grundlagen für solch eine inklusive Gesellschaft geschaffen. Der Begriff »Behinderung« ist dabei eindeutig als Wechselwirkung von persönlichen Beeinträchtigungen und umweltbedingten Barrieren definiert. Dies gilt für:

- das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK),
- das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG),
- das Sozialgesetzbuch (insbesondere SGB IX) sowie für
- das Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – BbgBGG).

Nun kommt es darauf an, diese Einsicht – dass Behinderung als Beeinträchtigung in Abhängigkeit von den Umweltfaktoren entsteht – in die breite Öffentlichkeit zu tragen und dafür zu sorgen, dass die rechtlichen Grundlagen konsequent in die Praxis umgesetzt werden.

Das Land Brandenburg ist hier auf einem guten Wege. Die Landesregierung zeigt deutlich ihren Willen, der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden. Ressortübergreifend werden Maßnahmen gebündelt, die das Leben von Menschen mit und ohne Behinderungen verbessern sollen. Gehandelt wird nach der Maßgabe: weg vom alten Fürsorgesystem, hin zu einer inklusiven Gesellschaft. Da geht es dann nicht mehr um Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern um gleichberechtigte Teilhabe.

Vor allem die Partizipation am kulturellen Leben, wie sie in Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert ist, gilt als unabdingbare Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft von Menschen mit und ohne Behinderungen. Nur wer vollen Zugang zum kulturellen Leben genießt, kann gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben.

Gerade in Brandenburg, einem Land, das mit historischen Bauten reich gesegnet ist, bietet das Spannungsverhältnis zwischen Barrierefreiheit und Denkmalschutz immer wieder Anlass für Diskussionen. Doch beides muss nicht im Widerspruch zueinander stehen. Im Gegenteil: Wie sich beide Belange miteinander in Einklang bringen lassen, deutet die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 9 an. Dort wird der barrierefreie Zugang zu Denkmälern geregelt und erläutert.

Auch die Brandenburgische Landesregierung hat sich im Handlungsfeld 6 ihres Behindertenpolitischen Maßnahmenpakets 2.0 dazu verpflichtet, bei der Denkmalpflege die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Obwohl der Weg zum uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang aller Menschen zu Kulturdenkmälern noch weit ist, gibt es in Brandenburg bereits viele gute Beispiele für eine gelungene Harmonisierung von Denkmalschutz und Barrierefreiheit. Vor allem die moderne Technik bietet raffinierte Möglichkeiten für eine barrierefreie Gestaltung. Das A und O aber ist – getreu dem Motto »nichts ohne uns über uns« – die konsequente Einbeziehung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen. Sie sind die Expertinnen und Experten in eigener Sache.

»Inklusion in Brandenburg – gemeinsam Teilhabe gestalten«, das ist unser aller Auftrag im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Lassen Sie uns zusammen dafür sorgen, dass das Zusammenspiel aus Denkmalschutz und Barrierefreiheit mit Blick auf die Kulturdenkmäler gelingt. Bei positiver Einstellung aller am Prozess Beteiligten und konsequenter Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen werden wir das Ziel einer echten inklusiven Gesellschaft erreichen können, an der alle Menschen, unabhängig von ihren persönlichen Fähigkeiten, Teilhabe genießen.

EINFÜHRUNG

Dr. Georg Frank, BLDAM

Barrierefreiheit geht uns alle an. Eine barrierefreie Umwelt ist heute für etwa 10 Prozent der Bevölkerung zwingend erforderlich, für etwa 30 bis 40 Prozent notwendig – aber für 100 Prozent von Vorteil. Denn mit Einschränkungen müssen wir alle im Laufe unseres Lebens zurechtkommen: ob als Kleinkind, das Hindernisse noch nicht selbstständig überwinden und die Fülle an Signalen in seiner Umgebung noch nicht vollständig verarbeiten kann; ob als Elternteil, das an Treppen oder Bordsteinkanten mit dem Kinderwagen kämpft, oder als Angehörige, die dasselbe mit einem Rollstuhl erleben; ob temporär wegen einer vorübergehenden Erkrankung oder infolge eines Unfalls; ob dauerhaft wegen körperlicher oder kognitiver Handicaps, die nicht (wieder) verschwinden; ob als alternder Mensch, dem Bewegung, Hören, Sehen und die geistige Verarbeitung unterschiedlicher Sinnesreize schwerer fallen als früher.

Nach Auskunft des Robert-Koch-Instituts leiden 42 Prozent der Frauen und 35 Prozent der Männer in Deutschland unter chronischen Erkrankungen. Manche davon sind sichtbar beeinträchtigt, andere nicht, manche müssen sich mit leichten, andere mit schweren und schwersten Handicaps auseinandersetzen. Der demografische Trend weist in Richtung einer alternden Gesellschaft: Der Anteil der über 65-Jährigen wird von 20 Prozent im Jahr 2008 bis zum Jahr 2030 auf 29 Prozent steigen. Vor diesem Hintergrund gewinnt das Thema Barrierefreiheit weiter an Bedeutung. In ihrem umfassenden Sinne meint sie den Abbau – oder von vornherein die Vermeidung – von Hindernissen für Menschen, die in ihrer Mobilität, ihren Sinneswahrnehmungen Hören und/oder Sehen und/oder ihren kognitiven Fähigkeiten eingeschränkt sind. Ihnen allen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel, das bereits im Grundgesetz verankert ist.

Daneben steht gleichberechtigt das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Substanz und Erscheinungsbild unserer Denkmale – seien es Gebäude oder Objekte, ganze Straßenzüge, Plätze, historische Stadtkerne oder Stadtquartiere, Gärten und Parks, archäologische Stätten oder technische Zeugnisse. In Brandenburg ist all dies vorhanden, und die Frage, wie sich der Zugang dazu so

diskriminierungsfrei wie möglich gestalten lässt, beschäftigt Denkmalschutz und Denkmalpflege bereits seit Jahrzehnten. Doch im Jahr 2019 jährt sich das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention zum zehnten Mal – Grund genug für das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM), auf der Basis der bislang gewonnenen Erfahrungen einen Leitfaden zum Thema zu erstellen.

Wer mit offenen Augen durch Brandenburg fährt, wird auf viele Beispiele einer gelungenen Verbindung von Denkmalpflege und Barrierefreiheit stoßen. Einige davon werden in diesem Band ausführlicher erläutert. So schildert Dr. Volker Thiele von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) verschiedene Lösungen aus den von der Stiftung verwalteten Parks und Schlössern. Wie eine barrierearme Wegstrecke für Menschen mit Handicap in einem dieser Parks – Sanssouci – erarbeitet und umgesetzt wurde, beschreiben als Praxisbeispiel Wilma Otte und Dr. Jörg Wacker. Von einem doppelten Unterfangen erzählt die Museumsleiterin Birgit Klitzke: Sie zeigt, mit welchen Maßnahmen das Museum in Eberwalde zu einem barrierefreien Haus samt barrierearmer Ausstellung umgestaltet wurde. Der Charme historischer Innenstädte mit ihrem Kopfsteinpflaster, ihren schmalen Durchgängen, unvermuteten Treppen und Steigungen ist für viele Menschen mit Behinderung gleichbedeutend mit Unzugänglichkeit. Dass dies nicht so sein muss, illustrieren Dina Dorothea Falbe und Katrin Witt mit Beispielen aus Brandenburg und Nordrhein-Westfalen. In beiden Bundesländern gibt es Arbeitsgemeinschaften von Städten mit historischem Stadtkern, die sich zu den unterschiedlichsten Fragen austauschen. Wie fruchtbar dies auch zum Thema Barrierefreiheit geschieht, zeigt dieser praxisorientierte Beitrag.

Die rechtlichen Grundlagen, die es bei der Gestaltung barrierefreier Zugänge zu Denkmälern in Brandenburg zu berücksichtigen gilt, haben Dr. Stefan Mieth vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) sowie Andreas Fink vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) konzise zusammengestellt.

Ein Leitfaden, der die an Projekten der Barrierefreiheit am Denkmal Beteiligten durch den gesamten Prozess von der Ausgangsidee bis zur Fertigstellung führt, rundet diesen Band ab. Dieser Prozess kann durchaus konflikthaft verlaufen; nicht jede Anforderung von Denkmalschutz oder Barrierefreiheit lässt sich umsetzen. Der Schlüssel zur Lösungsfindung ist hier wie überall die Bereitschaft zum Kompromiss.

Das Zustandekommen dieser Publikation ist der Mitwirkung vieler zu verdanken, zuallererst den Autorinnen und Autoren. Mein Dank gilt überdies den Kolleginnen und Kollegen des Landesamtes, den Behindertenbeauftragten von Städten und Kommunen und dem Ausschuss Barrierefreies Bauen der Brandenburgischen Architektenkammer für aufschlussreiche Gespräche.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern eine anregende Lektüre.

SCHLÖSSER FÜR ALLE

Ohne Barrieren durch die preußischen Schlösser und Gärten

Dr. Volker Thiele, SPSG, Referatsleiter Hochbau, Abt. Architektur

Die Aufgabe der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) besteht nicht allein darin, die über 300 baulichen Anlagen und rund 800 Hektar Garten, die sich in ihrer Obhut befinden, zu erhalten und zu pflegen. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, die ihr übergebenen Kulturgüter der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.¹ So können derzeit 37 ihrer Häuser von interessierten Besucherinnen und Besuchern besichtigt werden. Selbstverständlich erstreckt sich diese Verpflichtung auf alle Personengruppen, und so ist es der SPSG ein wichtiges Anliegen, ihre Schätze auch Gästen mit Handicap präsentieren zu können. Den Zugang zu historischen Bau- und Gartendenkmälern so barrierearm wie möglich zu gestalten ist zuweilen eine Herausforderung, die

Das Besucherzentrum
am Neuen Palais





ein hohes Maß an Kreativität sowie an Kompromissbereitschaft erfordert. Dabei müssen nicht nur die Belange der Rollstuhlnutzenden berücksichtigt, sondern auch Konzepte für Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Schwerhörige sowie für Besucherinnen und Besucher mit kognitiven Beeinträchtigungen entwickelt und umgesetzt werden. Da die barrierefreie bauliche Herrichtung der Anlagen – unter anderem (aber nicht ausschließlich) aus Gründen des Denkmalschutzes – nicht immer vollständig möglich ist, werden unterschiedliche Maßnahmen miteinander kombiniert, um ein möglichst barrierearmes Angebot zu erzielen. Ein erster wichtiger Schritt dahin ist die umfassende Information der Besucherinnen und Besucher über die baulichen Gegebenheiten vor Ort, so dass diese ihren Aufenthalt im Vorfeld planen können. Die SPSG hat dazu auf ihrer Website einen Bereich eingerichtet, auf dem neben ausführlichen Beschreibungen auch barrierefreie Rundgänge durch einzelne Parkanlagen ausgewiesen sind.² Dies kann selbstverständlich dringend erforderliche bauliche Veränderungen für Besucherinnen und Besucher mit Handicap nicht ersetzen. Und so hat die SPSG es sich schon seit Jahren zur Aufgabe gemacht, bei allen Bauprojekten in öffentlich zugänglichen Bereichen die bestehenden Barrieren zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren.

Grundriss des Besucherzentrums

Ein Haus für alle Gäste

Einen Meilenstein auf diesem Weg stellt das 2013 eröffnete Besucherzentrum am Neuen Palais im Park Sanssouci dar. Das in den Jahren 1768/69 nach Plänen von Carl von Gontard am südlichen Parkrand errichtete ehemalige Wachgebäude dient nach einem umfassenden Umbau nun der Besucherinformation und dem Ticketverkauf. Außerdem befinden sich in dem Besucherzentrum ein Museumsshop, eine Espresso-Bar, eine Museumswerkstatt und eine Toilettenanlage. Die öffentlich zugänglichen Bereiche des denkmalgeschützten Gebäudes wurden im Zuge des Umbaus vollständig barrierefrei hergerichtet.³ Dies wurde vor allem möglich durch die Entscheidung, die zwei bestehenden Höfe, die im Laufe der Jahrzehnte mit unterschiedlichen Baukörpern zugebaut worden waren, wieder freizulegen und zu überdachen. So ließen sich die wesentlichen Nutzungsbereiche darin unterbringen.

Bereits bei der Pflasterung der Vorplatzfläche wurde darauf geachtet, dass sich die Gestaltung nicht nur an der historisch nachgewiesenen Ziegelpflasterung, sondern auch an rollstuhlgerechter Nutzbarkeit orientiert.⁴ Auf dem Vorplatz selbst befindet sich ein Tastmodell des Parks Sanssouci, mit dessen Hilfe sich insbesondere Sehbehinderte den Park zu erschließen vermögen. Die Konzeption des auffälligen Leitsystems, das mit großer Schrift in kontrastreichen

Das Leitsystem zum Eingang
des Besucherzentrums





Das Tastmodell auf dem Vorplatz des Besucherzentrums

Farben den Weg in das Besucherzentrum weist, kann man sicherlich als gartendenkmalpflegerische Gratwanderung bezeichnen. Sie ist das Ergebnis eines Gestaltungswettbewerbs, der darauf zielte, den Widerspruch zwischen der funktionalen Forderung nach größtmöglicher Auffälligkeit und einer bestmöglichen Integration in das Gartendenkmal aufzulösen.⁵

Der Zugang zum Besucherzentrum ist über zwei Eingänge möglich. Vom Besucherparkplatz aus betritt man das Gebäude durch einen im westlichen Hof neu errichteten Eingangspavillon. Hier war eine barrierefreie Erschließung mit automatischen Schiebetüren vergleichsweise einfach herzustellen, da lediglich

Die Rampe am östlichen Eingang zum Besucherzentrum



der schwellenfreie Anschluss an die Zuwegung und die denkmalgeschützten Bestandsbauten zu beachten war. Wer das Besucherzentrum von der Parkseite aus aufsucht, kommt durch den historischen Porticus hinein, der zwei Stufen über dem Niveau des Vorplatzes liegt. Um diese zu überwinden, wurde außermittig eine unauffällige Rampe aus Sandstein angelegt, die sich gut in das Gesamtbild der Anlage einfügt. Die nicht mehr vorhandenen Eingangstüren wurden nach historischem Vorbild nachgebaut und um einen elektrischen Antrieb ergänzt. Dadurch, dass die Hauptfunktionen des Gebäudes in der zentralen Halle des östlichen Innenhofs im Erdgeschoss untergebracht wurden, konnten sämtliche erforderlichen Bewegungsflächen eingehalten werden. Eine Erschließung des Obergeschosses mit einem Aufzug ist nicht notwendig, da sich hier nur nicht-öffentliche Nebenflächen befinden.

Die Planung der Hofüberdachung stellte eine besondere Herausforderung dar, da das neue Dach Funktionen übernimmt, die in der denkmalgeschützten Bausubstanz nicht untergebracht werden konnten. So dient das Dach nicht allein dem Witterungsschutz, hier befinden sich auch die Beleuchtungssysteme, die für eine gleichmäßige Helligkeit in der Halle sorgen. In die Dachkonstruktion integrierten Absorberflächen ist es zu verdanken, dass auch bei starkem Publikumsandrang eine angenehme Akustik im Raum herrscht. Oberste denkmalpflegerische Prämisse für die Gestaltung des Daches war bei alledem, dass es von außen nicht sichtbar sein durfte.

Bei den Details und dem Ausbau des Besucherzentrums wurden die Belange von Gästen mit Handicap ebenfalls berücksichtigt. Selbstverständlich verfügt die Toilettenanlage über ein barrierefreies WC. Sowohl die Kassen- und Informationstresen als auch die Schließfächer sind in Teilbereichen unterfahrbar ausgebildet und daher mit dem Rollstuhl nutzbar. Das Farbkonzept für das Gebäude begründet sich auf den befundeten bauzeitlichen Fassungen; es wurde jedoch darauf geachtet, dass klare Farbkontraste die Orientierung im Besucherzentrum erleichtern: Von den roséfarbenen Wänden heben sich der dunkelgraue Asphaltfußboden und weiße Einbaumöbel ab. Das Leitsystem im Inneren des Hauses ist durch große, klare und serifenfreie Schrift geprägt, die in deutlichem Kontrast zum hellen Untergrund steht.

Die Planung und Umsetzung des Projekts erfolgte in enger Abstimmung mit den Behindertenverbänden und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege. Am Ende des aufwändigen Prozesses konnte durch ein detailliertes Abwägen von denkmalpflegerischen Belangen und den Anforderungen an die Barrierefreiheit ein Ergebnis erzielt werden, das in weiten Teilen eine inklusive Nutzung des Besucherzentrums ermöglicht. Aufgrund des denkmalgeschützten Bestands ließ sich nicht jede Vorgabe der DIN 18040-1,⁶ insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Bewegungsflächen, vollständig realisieren. Doch wurden immer Lösungen zur Kompensation der dadurch entstehenden Nachteile gefunden.



Der Lift am Neuen Palais
im Ruhezustand



Der Lift in Betrieb

Hinauf in das Neue Palais

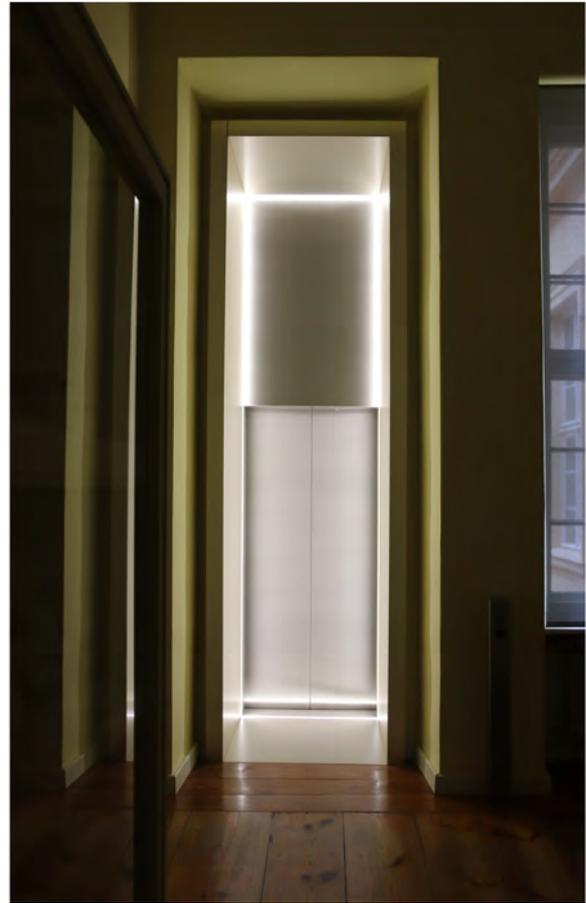
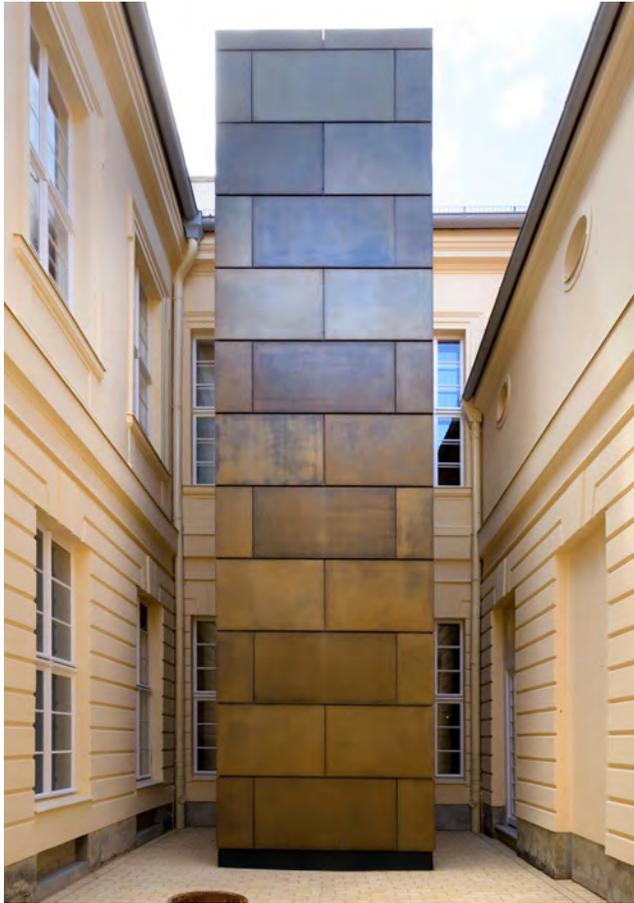
Ein weitestgehend barrierefreies Besucherzentrum nutzt Personen mit Handicap allerdings nur wenig, wenn das Schloss, das sie gern besichtigen möchten, für sie nicht zugänglich ist. Das Neue Palais mit seinen auf drei Etagen verteilten rund 25 000 Quadratmetern Netto-Grundfläche steht auf einem etwa einen Meter hohen Sockel; ein Aufzug fehlt.⁷ Aufgrund der Größe und Komplexität der Aufgabe kann die SPSG ihr langfristiges Ziel – die barrierefreie Erschlie-



ßung des gesamten Schlosses für alle Besucherinnen und Besucher – nur sukzessive umsetzen. Einen ersten bedeutsamen Schritt dazu stellt die gerade abgeschlossene Sanierung des Sockelgeschosses dar. Seit 2012 wurde der gesamte Sandsteinsockel des Schlosses, der ein umlaufendes Podest auf Höhe des Erdgeschosses ausbildet, abschnittsweise instand gesetzt. Eine wichtige Aufgabe für das Planungsteam bestand darin zu gewährleisten, dass künftig auch gesundheitlich eingeschränkte Besucherinnen und Besucher den Höhenunterschied von gut einem Meter zwischen Ehrenhof und Sockel überwinden und damit zumindest die Erdgeschossräume des Schlosses erreichen können.⁸ Eine Rampe kam nicht infrage; angesichts der Höhendifferenz hätte sie es auf eine Gesamtlänge von etwa 21 Metern gebracht und wäre damit nicht denkmalverträglich in die repräsentative und symmetrische Gesamtanlage zu integrieren gewesen.⁹ Daher wurde im Ehrenhof des Schlosses ein hydraulischer Hublift installiert, der im Ruhezustand vollständig in den Boden eingelassen ist und somit das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt. Der Standort des Lifts wurde so gewählt, dass sich von dort aus sowohl der Haupteingang des Schlosses als auch das Schlosstheater im Südflügel der Anlage gut erreichen lassen. Da der Weg vom Hublift zu den jeweiligen Eingängen auf dem Sockel zurückgelegt werden muss, war es erforderlich, in diesem Bereich eine Umwehrung zu ergänzen. Diese wurde in Anlehnung an bereits an anderer Stelle vorhandene historische Geländer möglichst zurückhaltend gestaltet.

In der gleichen Formensprache sind die neu installierten Handläufe an den Zugangstreppen gehalten, die gehbehinderten Gästen den Aufstieg erleichtern.

Der neue Handlauf an der Eingangstreppe zum Neuen Palais



Die notwendige kontrastreiche Markierung der Stufen, die an den bauzeitlichen Sandstieptreppen nur schwer möglich ist, erfolgt über die Sauberlaufmatten an den Zugängen. Mit diesen Maßnahmen ist es mobilitätseingeschränkten Personen zwar möglich, die Erdgeschossräume des Neuen Palais zu erreichen, allerdings nicht, wie nach den Prinzipien der Barrierefreiheit gefordert, ohne fremde Hilfe. Der Hublift wird von eingewiesenem Personal bedient, das über eine Rufanlage angefordert werden kann. Die bauzeitlichen Türen lassen sich nicht so umrüsten, dass sie selbsttätig öffnen, und auch die notwendigen Bewegungsflächen können in den barocken Schlossräumen nicht an allen Stellen gewährleistet werden. Punktuelle Verbesserungen sind jedoch zu erreichen, wegen der Größe des Schlosses allerdings nur peu à peu.

Um künftig allen Gästen auch den Besuch der anderen Geschosse zu ermöglichen, ist der Einbau eines Aufzugs erforderlich. Dafür musste ein Standort gefunden werden, der zum einen die kostbar ausgestatteten Innenräume nicht beeinträchtigt und zum anderen den zahlreichen funktionellen Zwängen gerecht wird. Denn der Aufzug muss sowohl die Museumsräume als auch das Theater im ersten und zweiten Obergeschoss des Hauses erschließen und gleichzeitig sinnvoll in die Besucherrundgänge integriert werden können. Nach einer umfangreichen Variantenuntersuchung wurde eine Position im Schloss gefunden, an der der Einbau eines Standard-Aufzugs¹⁰ unter größtmöglichem Erhalt der Denkmalsubstanz möglich ist. Darauf aufbauend entstand ein Konzept, das

Außen- und Innenansicht des neuen Aufzugs im Konditorhof von Schloss Charlottenburg

eine barrierearme Neuorganisation des Eingangsbereiches, der Besucherführung sowie der Toilettenanlagen vorsieht.¹¹ Es soll in den kommenden Jahren in eine Planung überführt und voraussichtlich ab 2022 umgesetzt werden.

Wie sich ein behindertengerechter Aufzug denkmalgerecht in ein bestehendes Schloss einfügen lässt, ist schon jetzt im Schloss Charlottenburg in Berlin zu erleben. Dort stellte sich im Zuge der in den Jahren 2013 bis 2017 erfolgten umfassenden Sanierung der Fassaden und Dächer des Hauses gleichfalls die Frage des barrierefreien Zugangs. Als Grundlage für die Planung wurde daher die gesamte Schlossanlage im Hinblick auf bestehende Barrieren umfassend analysiert.¹² Außerdem erwog man verschiedene Varianten für eine künftige barrierefreie Erschließung des Schlosses. Um die Eingriffe in das Denkmal so gering wie möglich zu halten, wurde der neue Aufzug nicht in den Schlossräumen installiert, sondern freistehend in einem geschlossenen Innenhof, dem sogenannten Konditorhof. Die Anbindung an die Etagen erfolgt jeweils über vorhandene Fensteröffnungen, die durch Entfernung der Brüstungsfelder vergrößert wurden. Die Gestaltung des Aufzugs, der nur vom Hof aus sichtbar ist, folgt einer modernen Material- und Formensprache.¹³ In den kommenden Jahren ist auch hier die weitere Umgestaltung und barrierefreie Neuorganisation des gesamten Eingangsbereiches vorgesehen.

Fazit und Ausblick

Für die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg hat die Beseitigung bestehender Barrieren in ihren Liegenschaften hohe Priorität. In den vergangenen Jahren konnten hier vielerorts schon deutliche Verbesserungen erzielt werden. So verfügen neben den aufgeführten Beispielen zahlreiche weitere Häuser bereits über Aufzüge oder Hublifte für mobilitätseingeschränkte Gäste, etwa die Schlösser Schönhausen und Rheinsberg oder der Neue Pavillon im Schlosspark Charlottenburg. Für andere Häuser wie das Schloss Sanssouci oder die Bildergalerie liegen bereits konkrete Studien für eine barrierefreie Erschließung vor. Es ist zudem erklärtes Ziel, die Belange behinderter Besucherinnen und Besucher bei allen künftigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Dies ist naturgemäß teuer und mit einem erheblichen Planungs- und Abstimmungsaufwand verbunden, so dass die Maßnahmen nur Schritt für Schritt umgesetzt werden können. Gerade in den hochwertig ausgestatteten Schlossräumen ist bei allen Maßnahmen ein gehöriges Maß an Fingerspitzengefühl und Kompromissbereitschaft erforderlich. Eine hundertprozentig DIN-gerechte Barrierefreiheit lässt sich aus naheliegenden Gründen in den wenigsten Fällen erreichen. Allerdings sind in der Regel bereits mit wenigen behutsamen Eingriffen deutliche Erleichterungen zu erzielen. Dabei ist immer zu bedenken, dass »Barrierefreiheit« mehr beinhaltet als den Einbau eines

Aufzugs. Daraus resultiert auf der einen Seite die Verpflichtung, immer ein ganzes Paket an Einzelmaßnahmen in den Themenfeldern Zugänglichkeit, Bewegung und Orientierung zu planen. Auf der anderen Seite bietet gerade dieser Umstand die Chance, aus einem breiten Spektrum an Möglichkeiten die Maßnahmen auszuwählen, die mit einem vertretbaren Eingriff in die Denkmalsubstanz das Besucherlebnis der betroffenen Besuchergruppen spürbar verbessern oder gar erst ermöglichen.

Anmerkungen

- 1 »Satzung über die Errichtung einer Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg«, in: *Amtsblatt Brandenburg* 2011, S. 2118.
- 2 Siehe www.spsg.de/schloesser-gaerten/angebote-fuer-besucher-mit-handicap.
- 3 Die Objektplanung erfolgte durch das Büro Rüthnick Architekten, Berlin.
- 4 Die Planung der Freianlagen übernahm das Büro Stefan Pulkenat, Gielow.
- 5 Mit der Konzeption des Leitsystems wurde die Art Department Studio Babelsberg GmbH, Potsdam, beauftragt.
- 6 *DIN 18040-1. Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude*, Berlin 2010.
- 7 Der historische, ursprünglich mit Wasserdruck betriebene Aufzug Wilhelms II. wird hier nicht betrachtet, da er nicht funktionsfähig ist und die Anforderungen der DIN 18040-1 in keiner Weise erfüllt.
- 8 Die Objektplanung erfolgte durch das Büro Architekten Petersen, Berlin.
- 9 Bei einem Höhenunterschied von einem Meter und einer zulässigen Steigung von 6 Prozent beträgt gemäß DIN 18040-1 die reine Lauflänge 16,7 Meter zuzüglich dreier Zwischenpodeste à 1,5 Meter.
- 10 Gemeint ist damit ein maschinenraumloser Personenaufzug nach DIN EN 81 (6 Personen/480 kg) mit einem Schachtmaß von circa 1,50 x 1,85 Metern.
- 11 Architekten Petersen: *Neues Palais. Nutzungskonzept*, Berlin 2016 (unveröffentlicht).
- 12 Siehe frei-raum-planen GbR: *Gutachterliche Stellungnahme zur Barrierefreiheit im Schloss Charlottenburg*, Berlin 2012 (unveröffentlicht).
- 13 Die Planung des Aufzugs übernahm die Dr. Krekeler Generalplaner GmbH, Brandenburg a. d. Havel.

PARK SANSSOUCI

Der Weg zum barrierefreien Besuch

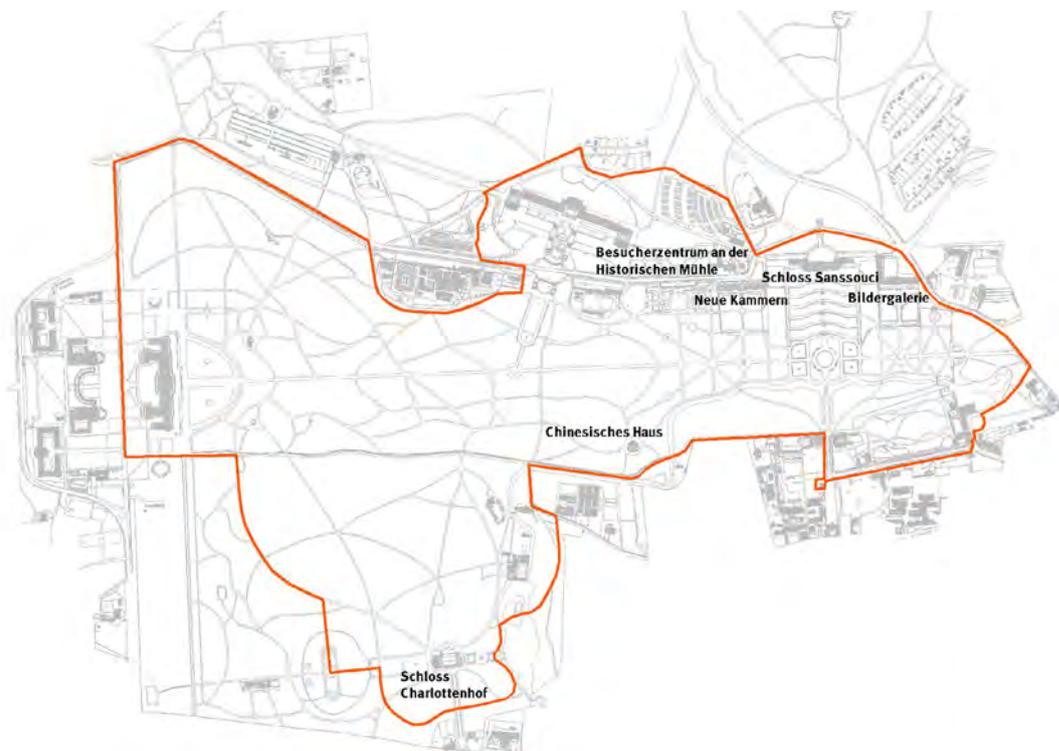
Wilma Otte, SPSG, Abt. Marketing, und Jörg Wacker, SPSG, Abt. Gärten

Öffentliche Gärten dienen der Erholung und Erbauung. Gartendenkmalen kommt zusätzlich eine geschichtliche, künstlerische und wissenschaftliche Bedeutung zu. Umfragen unter Besucherinnen und Besuchern haben wiederholt ergeben, dass unsere Gäste dem Park und dem Schloss Sanssouci ein etwa gleich großes Interesse entgegenbringen. Hervorgehoben wird insbesondere die Verbindung des Kulturerlebnisses mit dem Erholungsaspekt.

Der Park Sanssouci entstand vor über 270 Jahren in einer Niederungsebene sowie auf einem angrenzenden Höhenzug nordwestlich von Potsdam und entwickelte sich bis zum Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts zu einer 286 Hektar großen Gartenfläche mit mehreren Schlössern und baulichen Anlagen. Aufgrund ihrer Topografie und der künstlerischen Gestaltung auf verschiedenen Höhenniveaus ist ein barrierefreier Besuch aller Gartenpartien und öffentlich zugänglichen Häuser nicht immer oder nur auf Umwegen möglich.

Der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) ist es seit Längerem ein Anliegen, dass mobilitätseingeschränkte, sehbehinderte und blinde Menschen bei einem Rundgang durch den Park auch das Schloss Sanssouci als bekanntestes bauliches Kulturerbe erreichen können. Im Jahr 2012 wurde deshalb ein Gutachten zur Barrierefreiheit im Park Sanssouci in Auftrag gegeben. »Preußische Schlösser und Gärten barrierefrei. Untersuchung der Barrierefreiheit und Erarbeitung der Grundlagen eines Zugänglichkeitsplans für die Schloss- und Parkanlage Sanssouci« lautete das Projekt, mit dem schließlich die Firma NeumannConsult aus Münster betraut wurde.

Unter Berücksichtigung der bestehenden DIN-Normen und der Bedürfnisse von Besucherinnen und Besuchern mit Sinnes- und Mobilitätseinschränkungen, Gästen mit Lernschwierigkeiten, von Familien mit Kindern und Menschen im Seniorenalter befassten sich die Gutachter mit der Auffindbar- und Erreichbarkeit sowie der Zugänglich- und Nutzbarkeit des Parks Sanssouci, des Schlosses Sanssouci, der Neuen Kammern, der Bildergalerie, der Historischen Mühle, des Besucherzentrums an der Historischen Mühle, des Schlosses Charlottenhof und des Chinesischen Hauses.



Untersuchungsgebiet

Die von NeumannConsult mithilfe eines Erfassungsbogens identifizierten Schwachstellen fasste die Abteilung Marketing der SPSG in einer Arbeitsmatrix mit rund 130 Positionen zusammen – tabellarisch gegliedert nach Schwächen/ Maßnahmen, Abwägung des Handlungsbedarfs, Anmerkungen/Begründungen, Kosten, Federführung, Fertigstellung und Controlling. Im April 2013 übernahm sie nach Abstimmung mit den anderen involvierten SPSG-Abteilungen die Verantwortung für die Bearbeitung. Einige der festgestellten Mängel ließen sich leicht beheben, etwa durch Kappung überhängender Äste, die Beschilderungen oder Schautafeln verdeckten. An anderen, etwa den für die Barrierefreiheit zu steilen Steigungen, die den topografischen Gegebenheiten und der künstlerischen Gestaltung der Parkanlage geschuldet sind, ließ sich nichts ändern. Übrig blieben 83 Positionen, die mit möglichen Gegenmaßnahmen versehen wurden. Auf dieser Grundlage entstand ein priorisierter Zeit- und Maßnahmenkatalog, den der Generaldirektor im Dezember 2013 zwecks Ausführung verabschiedete.

Die Umsetzung lag in der Verantwortung der jeweils zuständigen Abteilung – Gärten, Schlossmanagement und Baudenkmalpflege –, die Kontrolle erfolgte regelmäßig alle sechs Monate durch die Abteilung Marketing. Was erledigt war, wurde aus der Matrix entfernt.

Für die barrierefreie Erschließung des Parks Sanssouci maßgeblich waren folgende Festlegungen: »Für den Park von Sanssouci soll ein Plan mit Wegen, die für mobilitätseingeschränkte Besucher empfohlen werden, erstellt werden. Dieser soll als downloadfähiges Dokument ins Internet eingestellt werden und als Druckversion in den Besucherzentren zur Verfügung stehen. Die hier ausgewiesenen Wege sollen prioritär saniert werden.« Außerdem »wird ein Wegenetz-

plan für barrierefreie Zugänglichkeit erstellt. Die in diesem Plan vorgesehenen Wege sind prioritär zu sanieren.«

Zur Klärung der konkreten Bedürfnisse fand im September 2014 eine Begehung mit Mitgliedern des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt Potsdam statt, darunter ein Rollstuhlfahrer und eine sehbehinderte Person. Im Protokoll dieser Begehung sind für den Rundgang insgesamt 13 Schwerpunktbereiche verzeichnet.

Anhand dieser Niederschrift wurde mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SPSG-Abteilung Gärten eine für Besucher mit Handicap empfohlene Wegstrecke erarbeitet. Dabei galt es, die Belange unserer Gäste mit Behinderungen, technische und künstlerische Forderungen der Gartendenkmalpflege sowie die vorhandenen personellen und finanziellen Mittel zu berücksichtigen. Lösungen wurden gemeinsam gefunden, oft auf dem Weg des Kompromisses.



Die festgelegte Route führt die Besucherinnen und Besucher nun von den Sehenswürdigkeiten im landschaftlich geprägten Marlygarten mit seinen geschwungenen Pfaden über den barocken Lustgarten mit seiner geometrischen Anordnung und den formal aufgebauten Sizilianischen Garten mittels rampen-

Die Wegstrecke für Menschen mit Handicap

artiger Wege zum Schloss Sanssouci. Gefahrenstellen wie das Becken der Großen Fontäne, dessen Umrandung so niedrig ist, dass sie für Blinde und Sehbehinderte kaum zu erkennen oder zu ertasten ist, werden vermieden. Der Umstand, dass der Park auf zwei Ebenen angelegt und der Höhenunterschied dazwischen beträchtlich ist, bedeutete für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ein gravierendes Besuchshindernis. Die empfohlene Wegstrecke leitet jetzt sanft ansteigend von der Hauptallee auf der unteren Ebene durch den Sizilianischen Garten zu Schloss Sanssouci und den Neuen Kammern auf der oberen. Zwar überschreitet der Anstieg zu den Neuen Kammern noch immer das empfohlene sechsprozentige Gefälle; mithilfe einer Begleitperson oder selbstständig im Elektro-Rollstuhl ist der Weg jedoch nun zu bewältigen.

Die vorgeschlagene Route ist nicht barrierefrei. Dies ist in einem Park oder Garten mit seinen natürlichen Gegebenheiten und gestalteten Partien auch kaum zu bewerkstelligen. Sie bietet aber eine barrierearme Möglichkeit, sich die bedeutendsten Areale von Park Sanssouci zu erschließen.

Die Route und eine erläuternde Legende sind auf der Website der SPSG zum Download hinterlegt: <https://www.spsg.de/schloesser-gaerten/barrierefreiheit-park-sanssouci/>. Beschrieben sind darin Wegmarken, Hindernisse und spezielle Hilfen. Gäste mit Sehbehinderungen können sich den Text aus dem Download mit ihren eigenen Hilfsmitteln vorlesen lassen.

Auszug aus der
Wegbeschreibung

(9–12) Wegstrecke vom Musenrondell zum Besucherzentrum

- Der Weg ist zum Teil sehr sandig und weich, zum Teil mit Kleinpflaster bedeckt. Die Steigung in Richtung Schloss Neue Kammern beträgt mehr als 7%. Besucher im Rollstuhl benötigen hier Unterstützung durch einen Schiebehelfer.
- Wenn Sie diese Steigung nicht überwinden können, begeben Sie sich via Grünes Gitter (1) zurück zum Luisenplatz: Von dort aus bringt Sie der Bus 695 zur Haltestelle Schloss Sanssouci (13).

(11) Schloss Neue Kammern

- Am Informationsschild vor dem Schlosseingang finden RollstuhlfahrerInnen eine Klingel. Hier können Sie sich bemerkbar machen: Das Servicepersonal ermöglicht Ihnen dann mit Hilfe einer Rampe den Zugang zum Schloss.
- Im Schloss Neue Kammern erwarten Sie prächtige Festsäle und kostbar eingerichtete Gästezimmer aus der Zeit Friedrichs des Großen. Der Rundgang ist barrierefrei. (Führungsdauer ca. 40 Minuten)

(11–13) Wegstrecke von den Neuen Kammern zur Mühlenrampe

- Der Weg vom Schloss Neue Kammern entlang der Maulbeerallee Richtung Besucherzentrum (12) und Schloss Sanssouci (14) und ist teilweise gepflastert und uneben. Die Steigung beträgt mehr als 7%.
- Zum Schloss Sanssouci hinauf führt eine gepflasterte Rampe, die Mühlenrampe (13) mit einer Steigung von über 7%. BesucherInnen im Rollstuhl benötigen hier Unterstützung durch einen Schiebehelfer.

MUSEUM EBERSWALDE

Ein barrierefreies Haus mit einer barrierearmen Ausstellung im ältesten Wohngebäude der Stadt

*Birgit Klitzke, Leiterin des Museums Eberswalde**

Das Museum Eberswalde, bis zu seiner Wiedereröffnung nach dem Barrierefreiheits-Umbau »Museum in der Adlerapotheke«, ist ein stadt- und regionalgeschichtliches Museum zur Kultur- und Naturgeschichte von Eberswalde und dem Finowtal. Es geht zurück auf die Initiative des angesehenen Heimatforschers Rudolf Schmidt und des Vereins für Heimatkunde zu Eberswalde. Nach einer wechselhaften Geschichte befindet sich das Museum seit 1945 in Trägerschaft der Stadt.

Zu den herausragenden historischen Entwicklungen, mit denen sich das Museum befasst, gehört die Industrialisierung des Finowtals, deren Anfänge um 1700 ein Messingwerk und eine Eisenspalterei legten. Bereits 1532 war ein Kupferhammer in Betrieb genommen worden. Die Region gilt später als Wiege der brandenburgisch-preußischen Industrie. Erzählt wird auch die traditionsreiche Geschichte der forstlichen Lehre und Forschung, die 1830 mit der Eröffnung der Höheren Forstlehranstalt in Eberswalde begann und 1992 mit der Neugründung der Fachhochschule Eberswalde, heute Hochschule für nachhaltige Entwicklung, wiederbelebt wurde. Die 400-jährige Baugeschichte der einstigen Adlerapotheke lässt sich im Museum an verschiedenen Stellen erkennen: in der Schwarzen Küche, am ehemaligen ECKEINGANG, über dem eine vergoldete Adlerplastik thronet, und an Holzbildtafeln einer Wandtäfelung aus dem achtzehnten Jahrhundert im früheren Wohnraum des Apothekers.

Eine besondere Attraktion des Museums ist die Gesamtnachbildung des 81 Teile umfassenden Goldschatzes von Eberswalde. Das Original wurde 1945 von einer Trophäenkommission der Roten Armee von Berlin nach Moskau verbracht, wo sich der Schatz bis heute befindet. Nach über sieben Jahrzehnten wurde er 2013 im Moskauer Puschkin-Museum erstmals der Öffentlichkeit präsentiert. Der Fund von Eberswalde ist bis heute der größte, jemals in Deutschland entdeckte Goldschatz der Bronzezeit.

* Ich danke Dr. Stefan Neubacher, dem ehemaligen Leiter des Kulturamts Eberswalde, für inhaltliche Unterstützung.



Das Museum Eberswalde ist seit 1997 in der ehemaligen Adlerapotheke beheimatet, dem ältesten Fachwerkwohnhaus der Stadt. Das Gebäude aus dem siebzehnten Jahrhundert, das seit 1986 leer stand und sich in einem erbärmlichen Zustand befand, wurde von 1990 bis 1997 saniert. Der Umbau erfolgte auf Beschluss der Stadtverordneten denkmalgerecht, aber noch ohne Berücksichtigung der Barrierefreiheit. Das Baudenkmal Adlerapotheke beherbergt derzeit neben dem Museum als Ausstellungsort das Sachgebiet Kunst und Kultur des Kulturamts, die Tourist-Information, die zugleich das Eingangsmanagement für das Museum organisiert, sowie die Museumsverwaltung. In einem Anbau aus dem neunzehnten Jahrhundert, dem Nordflügel, der ebenfalls nicht barrierefrei erschlossen war, wurden bis zum Umbau 2012 Sonderausstellungen des Museums gezeigt.

2003 schloss sich die Eberswalder Stadtverordnetenversammlung der Erklärung von Barcelona – »Die Stadt und die Behinderten« – an und rückte die Herstellung von Barrierefreiheit und umfassend verstandener Inklusion ins Zentrum ihrer stadtpolitischen Bemühungen. Die Umsetzung dieses Ziels wird im Konzept »Barrierefreie Stadt Eberswalde – Eine Stadt für Alle« ausformuliert. Vor diesem Hintergrund gab das Programm »Nachhaltige Stadtentwicklung des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE/NSE)« den Anstoß, auch die Barrierefreiheit im Museum in die konkreten Planungen einzubeziehen.

Denn das Museum ist sowohl für die Einheimischen als auch für die Gäste der Stadt ein wichtiger Bezugspunkt. Es gehört zum vitalen Kulturangebot der Stadt und ist zugleich ein bedeutsamer Bildungsstandort. Die Barrierefreiheit des Gebäudes und die Erarbeitung einer neuen barrierearmen Dauerausstellung

Industrialisierungsgeschichte
zum Anfassen



schaften es daher auf die Liste der Projekte, deren Förderung von der Stadt Eberswalde beim Land Brandenburg beantragt und erfolgreich eingeworben wurde.

An der Umsetzung waren von städtischer Seite die Verwaltung, insbesondere die Beauftragte für soziale Angelegenheiten, das Amt für Stadtentwicklung, das Hochbauamt sowie das Kulturamt, einschließlich des Museums, beteiligt. Die planerische Betreuung der baulichen Aspekte am Gebäude übernahm das Projektbüro Dörner + Partner GmbH (Eberswalde), die Gestaltung der neuen Dauerausstellung Ranger-Design (Stuttgart). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Barnim begleitete das Projekt von den ersten Maßnahmen an über den gesamten Verlauf sehr kooperativ.

Der barrierefreie Umbau aller Geschosse einschließlich des Anbaus kostete 1,8 Millionen Euro, für die Umgestaltung der Dauerausstellung stand ein Finanzrahmen von 300 000 Euro zur Verfügung. Zum Internationalen Museumstag am 18. Mai 2014 wurde das Ergebnis den Eberswalder Bürgerinnen und Bürgern feierlich präsentiert.

Von der Idee über die Antragstellung bis zur Fertigstellung veränderte sich das Projekt maßgeblich. Zunächst war mit »barrierefreiem Zugang zum Museum« allein der An- oder Einbau eines Fahrstuhls gemeint. Einer Machbarkeitsstudie zufolge war der Anbau eines Fahrstuhls prinzipiell möglich und fand auch die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde. Dies hätte jedoch bedeutet, dass mobilitätseingeschränkten Personen der Zugang über den Haupteingang verwehrt geblieben wäre. Sie hätten mit dem Fahrstuhl einen Nebeneingang nutzen müssen, was völlig zu Recht nicht als diskriminierungsfreier Zugang zum Museum angesehen wurde. Dazu kam, dass mit der geplanten und erwünschten Erschließung des Dachgeschosses ein zweiter Rettungsweg vonnöten gewesen wäre.



Als Lösung, die auch weitere Aspekte und Überlegungen wie Diebstahlsicherung, Brandschutz und Nutzbarmachung des Dachgeschosses berücksichtigte, wurde schließlich ein Anbau an das Museum mit Fahrstuhl und Treppenhaus bis zum Dachgeschoss entworfen. Das Erdgeschoss des neuen Treppenhauses wurde als Pavillon gestaltet und eröffnete so eine völlig neue Eingangssituation. Die Tourist-Information, die zugleich den Eintritt für das Museum Eberswalde organisiert, zog aus dem historischen Gebäude in den Anbau um, dessen Fläche entsprechend großzügig geplant wurde. Durch diesen Schritt entstand ein benachteiligungsfreier Zugang für alle Besuchergruppen, die Erschließung aller Geschosse des Gebäudes ist sichergestellt, eine gute Ein- und Auslasskontrolle gewährleistet.

Der neue Eingang mit Adlerhorst und Aufzug

Zudem wurde eine eindeutige Adressierung des Eingangs geschaffen, die im alten Bestandsgebäude fehlte. Zur Akzentuierung des Eingangs entschloss man sich darüber hinaus zu einem Wettbewerb für ein Kunstwerk auf dem Pavillon-Vordach. Der Siegerentwurf »Adlerhorst« von Maria Vill und David Mannstein nimmt die Geschichte und Gestaltungselemente des Gebäudes auf und lenkt – weithin sichtbar – die Aufmerksamkeit auf den neuen Eingang des Museums.

Durch den Anbau und die Verlagerung der Tourist-Information wurde im Bestandsgebäude ein Raum frei, der für die Einrichtung eines Sanitärtraktes einschließlich einer behindertengerechten Toilette genutzt werden konnte.

Zum konzeptionellen Ansatz der barrierefreien Planungen für das Museum gehörte es, den Nordflügel, einen für Sonderausstellungen genutzten Seiten-



anbau, dem Publikumsverkehr zu entziehen. Sonderausstellungen finden nun im hinzugewonnenen Dachgeschoss statt, so dass im Nordflügel Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit verzichtbar sind.

Die Adlerapotheke hingegen wurde nicht nur für Mobilitätseingeschränkte, sondern auch für Sehbehinderte barrierefrei gemacht. Ein kontrastreiches und taktiles Blindenleitsystem erleichtert Sehbehinderten den Weg in und durch das Gebäude, ein taktiles Orientierungsplan im Foyerbereich ermöglicht Sehbehinderten und Blinden eine Übersicht. An diesem Punkt wird die Schnittstelle zwischen Bau- und Ausstellungsplanung deutlich: Die neue Dauerausstellung des Museums Eberswalde setzt ebenfalls Aspekte der Barrierefreiheit um. So sind die Durchgangsbreiten rollstuhltauglich, für Sehbehinderte wurde im Dachgeschoss eine BerührBar eingerichtet: 14 Objekte machen den Museumsrundgang an dieser Station komprimiert erlebbar. Das Blindenleitsystem führt direkt zur BerührBar, nicht aber durch das gesamte Haus.

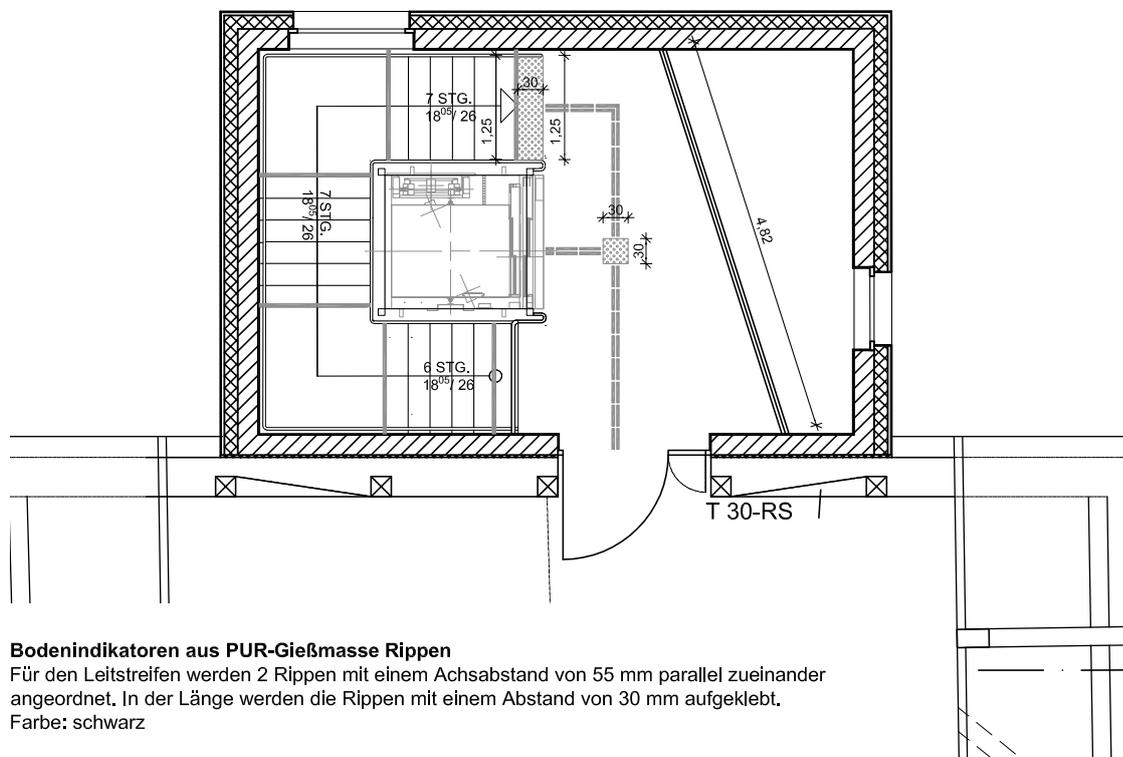
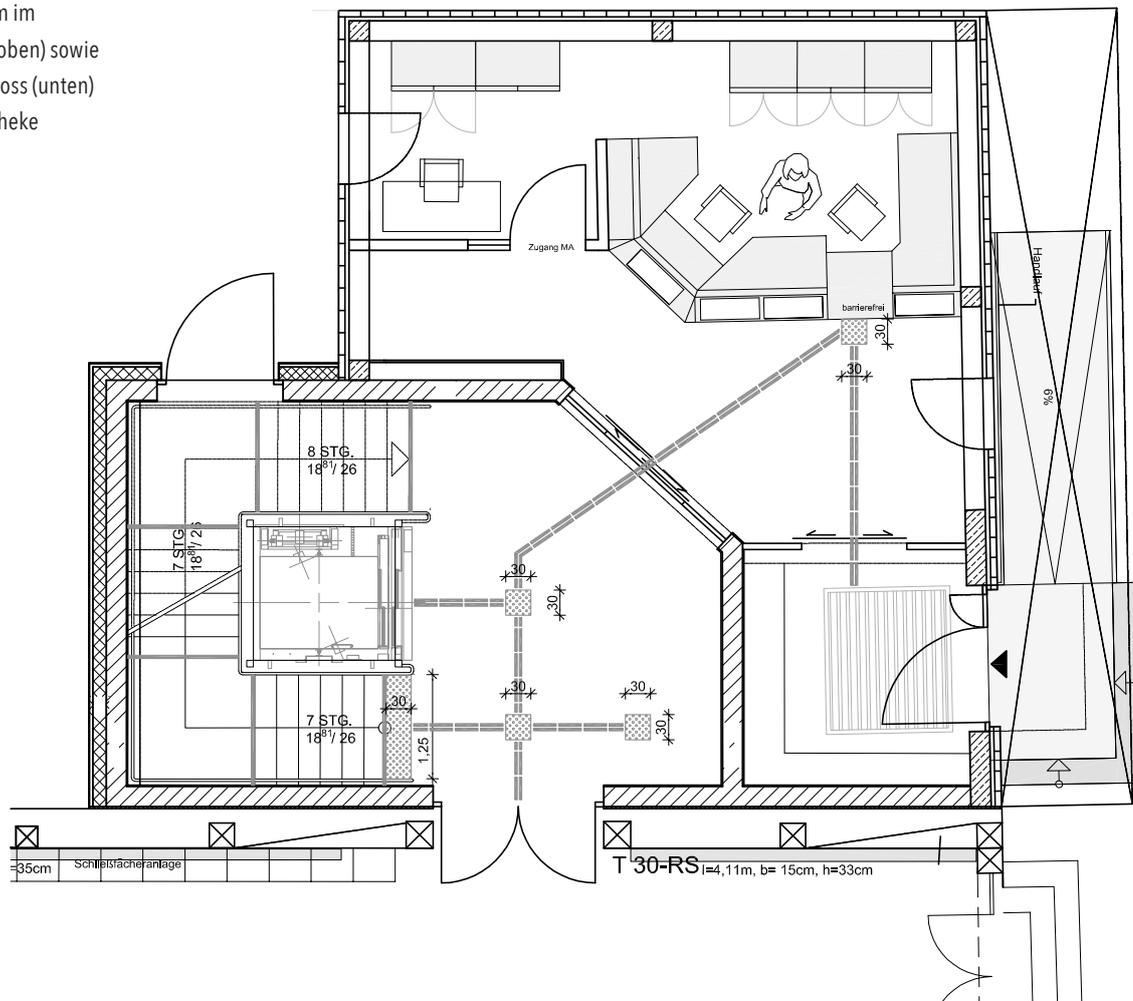
Außerdem bietet das Haus für den Museumsrundgang Audioguides in deutscher, englischer und polnischer Sprache an.

Was die Umsetzung der Barrierefreiheit angeht, setzt das Projekt also durchaus Grenzen. So wurde nur der Publikumsbereich des Museums und der Tourist-Information barrierefrei umgestaltet; der Verwaltungsbereich (Museum, Sachgebiet Kunst- und Kultur) blieb ebenso davon ausgenommen wie der bereits erwähnte Nordflügel.

In der Umsetzungsphase gab es vor allem in Hinblick auf die Gestaltung des Anbaus eine intensive öffentliche Debatte. Während die Untere Denkmal-

Die BerührBar: ein taktiles Zugang zur Ausstellung

Das Leitsystem im
Erdgeschoss (oben) sowie
im Dachgeschoss (unten)
der Adlerapotheke



Bodenindikatoren aus PUR-Gießmasse Rippen

Für den Leitstreifen werden 2 Rippen mit einem Achsabstand von 55 mm parallel zueinander angeordnet. In der Länge werden die Rippen mit einem Abstand von 30 mm aufgeklebt.
Farbe: schwarz

Bodenindikatoren aus PUR-Gießmasse Noppen

Das System besteht aus kegelstumpfförmigen Noppen. Das zu dem Leitsystem gehörende Aufmerksamkeitsfeld besteht aus diagonal angeordneten Noppen in einer Größe von 0,3 x 0,3 m, Achsabstand von 55 mm parallel zueinander angeordnet. .
Farbe: schwarz

schutzbehörde des Landkreises Barnim keine Einwände gegen den modernen Anbau an das Baudenkmal hatte, wurde dies von den Einheimischen kontrovers diskutiert. Architektin und Stadtverwaltung ging es indes darum, den Neubau klar zu definieren und nicht so zu tun, als entspräche das erweiterte Haus der historischen Kubatur. Aus dem Nebeneinander von historischem Fachwerk und modernem Anbau ergibt sich eine anregende Spannung, die den Slogan der Stadt Eberswalde »Tradition trifft Moderne« sinnfällig zum Ausdruck bringt.

Die Zusammenarbeit zwischen Bauverwaltung, Behindertenbeauftragter, Unterer Denkmalschutzbehörde und Kulturamt war intensiv und stets von der gemeinsamen Suche nach einer Lösung geprägt. Sie erforderte von allen Beteiligten die Bereitschaft zur Kommunika-



tion und auch Nachsicht, weil in der komplexen Gemengelage der involvierten Institutionen und Interessen Reibungen nicht immer zu vermeiden waren. Die Barrierefreiheit hat einen anderen Stellenwert als der Brandschutz, der mit seinen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Zweifel immer gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes die Oberhand gewinnt. Umso stärker kommt es auf gegenseitiges Verständnis und die Nachvollziehbarkeit der Argumente an. Die frühzeitige Kontaktaufnahme aller Beteiligten sorgte jedoch in der gesamten Projektlaufzeit für ein vertrauensvolles Miteinander.

Die barrierefreie Gestaltung des Museums Eberswalde, einschließlich der Tourist-Information, ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des Konzepts »Barrierefreies Eberswalde«. Das Museum konnte sich dadurch neue Besucherinnen- und Besuchergruppen erschließen, und der Anteil von Gästen mit Einschränkungen erhöhte sich.

Barrierefreies Bauen im Baudenkmal ist also möglich, und es liegt im wohlverstandenen Interesse des Denkmalschutzes: Denn je mehr Menschen die Denkmäler erleben können, desto tiefer wird das Bewusstsein für unsere Geschichte und das kulturelle Erbe in der Öffentlichkeit verankert. Für die weiterführende Arbeit des Denkmalschutzes im Sinne einer geschichtsbewussten Gestaltung der Zukunft ist dies die notwendige Basis.

BARRIEREFREIHEIT IN DER HISTORISCHEN ALTSTADT

*Dina Dorothea Falbe, complan Kommunalberatung GmbH, Potsdam, und
Katrin Witt, Fachgruppenleiterin Denkmalschutz, Stadt Brandenburg a. d. Havel*

In den historischen Stadtkernen des Landes Brandenburg waren 1989 zahlreiche Gebäude leerstehend und ruinös, die technische Infrastruktur und Verkehrsanlagen zum Teil unbrauchbar, der öffentliche Raum oft wenig attraktiv.

1992 gründete sich hier, nach dem Vorbild der bereits seit 1987 bestehenden nordrhein-westfälischen Arbeitsgemeinschaft, die Arbeitsgemeinschaft »Städte mit historischen Stadtkernen« des Landes Brandenburg. Mit Unterstützung des Bund-Länder-Programms »Städtebaulicher Denkmalschutz« gelang es den inzwischen 31 Mitgliedsstädten, ihre historischen Stadtkerne weitgehend zu sanieren und deren traditionelle Rolle als Mittelpunkt städtischen Lebens zurückzugewinnen.¹

In den ersten Jahren lag das Hauptaugenmerk der Sanierung und Denkmalpflege angesichts des desolaten Zustands der Innenstädte vorrangig und ganz wesentlich auf der Rettung der historischen Bausubstanz. Es galt primär, die städtebauliche architektonische Vielfalt und Qualität des baukulturellen Erbes zu bewahren. Bei der denkmalgerechten Sanierung und Nutzbarmachung der Gebäude, Straßen, Plätze und Grünanlagen standen der Substanzerhalt und die Wiederherstellung des historischen Erscheinungsbilds im Fokus – auch, um das historische Flair der Kernstädte und die damit verbundene Ausstrahlung auf Einheimische und Gäste zurückzuerlangen.

Trotz der allgemeinen Erkenntnis und gemeinsam verfolgten Zielstellung, dass für die Belebung und Attraktivität der Stadtkerne eine ausgeglichene Mischung von Funktionen entscheidend ist – die Gewinnung von Wohnbevölkerung und Nutzerinnen und Nutzern sowie die Bereithaltung von touristischen und kulturellen Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen –, fand die Barrierefreiheit erst nach und nach Beachtung. Dies wurde zuallererst bei der Planung und Sanierung öffentlicher Gebäude relevant.

Inzwischen hat das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Barrierefreiheit nicht nur unter Planenden und Bauenden, sondern schrittweise auch in der breiten Bevölkerung Fuß gefasst. Neben dem großen Engagement der Behindertenvertretungen, gesellschaftlichen Verpflichtungserklärungen und gesetzlich

verankerten Bestimmungen zur Barrierefreiheit ist sicher die demografische Entwicklung ein Grund für das wachsende Interesse an diesem Thema.

Die historischen Stadtkerne stellen sich dieser Herausforderung, um als Wohn- und Arbeitsstandort, als Zentrum für Kultur, Freizeit, Bildung, Handel und Begegnung für alle Generationen und alle Menschen so attraktiv wie zukunftsfähig zu sein. Gleichzeitig geht es darum, ihren baukulturellen Wert, ihre einzigartige Identität und nicht zuletzt ihren touristischen Reiz zu bewahren.

In einigen Städten entwickelt sich der Stadtkern zunehmend zum Wohnstandort. Altengerechte und barrierefreie Wohnungen erfreuen sich dabei einer besonders großen Nachfrage, und auch im öffentlichen Raum steigert Barrierefreiheit die Lebensqualität derjenigen, die auf sie angewiesen sind, merklich. Sie kann zum entscheidenden Standortfaktor werden.

Denn von Barrierefreiheit profitieren nicht nur Menschen mit Handicap, sondern auch Eltern mit Kinderwagen, ältere Menschen und solche mit einer vorübergehenden Mobilitätseinschränkung. Wird die bauliche Barrierefreiheit des öffentlichen Raums ergänzt durch attraktive Infrastruktur wie den ÖPNV, behindertenfreundliche Geschäfte, Gastronomie, öffentliche Toiletten, Sitzgelegenheiten und verständliche Beschilderung, kommt dies allen Nutzerinnen und Nutzern zugute.

Allerdings sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung individuell und können unterschiedlicher kaum sein. Bei der Gestaltung öffentlicher Räume und Orte im historischen Stadtkern erproben die in den Arbeitsgemeinschaften versammelten Städte daher Strategien für das Neben- und Miteinander verschiedener Verkehrsteilnehmender im Stadtraum.

Die Arbeitsgemeinschaft »Städte mit historischen Stadtkernen« des Landes Brandenburg hat eine Arbeitshilfe zur fahrradfreundlichen Gestaltung historischer Stadtkerne herausgegeben,² die Partner-Arbeitsgemeinschaft »Historische Stadt- und Ortskerne in NRW« erarbeitete kürzlich eine Arbeitshilfe zur ganzheitlichen Gestaltung von Altstadtpflaster.³ Beiden Publikationen liegt eine intensive Auseinandersetzung mit den Oberflächen von Straßen, Gassen und Plätzen im Denkmalumfeld zugrunde. Wie, so die Leitfrage, lässt sich die Zugänglichkeit von historischen Stadtkernen für unterschiedliche Alters- und Interessengruppen gewährleisten? Deshalb sind sie auch unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit von Belang.

Welche Strategien, Konzepte und Maßnahmen schaffen Zugänglichkeit im öffentlichen Raum?

Rampen, abgesenkte Bordsteine und Aufzüge sind wahrscheinlich die geläufigsten baulichen Mittel zur Herstellung von Barrierefreiheit. Diese meint jedoch mehr, als Menschen mit motorischen Einschränkungen den Zugang zu erleich-

tern. Menschen mit visuellen, auditiven oder kognitiven Handicaps sollen sich ebenfalls gleichberechtigt am öffentlichen Leben beteiligen können. Unterschiedliche Einschränkungen bringen unterschiedliche Anforderungen an bauliche Anlagen mit sich.

2010 fanden diese differierenden Bedürfnisse Eingang in die DIN 18040-1 »Öffentlich zugängliche Gebäude« und in die DIN 18040-3 »Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum«. Mit dem Begriff »Schutzziel« werden hier Eigenschaften der baulichen Anlagen definiert, die sowohl über standardisierte als auch über individuelle Planungslösungen zu erreichen sind. Insbesondere mit Blick auf die Eignung individueller Lösungen für Sehbehinderte wurden in die DIN 18040-3 die Parameter »Leuchtdichtekontrast« und »Mindestreflexionsgrad« aufgenommen. Bei der Verwendung von Natursteinmaterialien im historischen Umfeld anstatt genormter taktiler Betonelemente stellen diese Bewertungsparameter die Tauglichkeit sicher.

Grundsätzlich ist ein durchgängig transparenter Planungsprozess sinnvoll, um die Belange aller, die den öffentlichen Raum potenziell nutzen, zu berücksichtigen. Interessenverbände älterer oder behinderter Menschen, aber auch betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Anwohnerinnen und Anwohner sollten beteiligt werden. So kann ein barrierefreier Stadtraum entstehen, der für alle angenehm zu nutzen ist und sich nachhaltig als Identifikationsort der Stadtgesellschaft etabliert.

Für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften »Städte mit historischen Stadtkernen« des Landes Brandenburg und »Historische Stadt- und Ortskerne in NRW« ist die Herausforderung der barrierefreien Gestaltung besonders groß: Denkmalgeschützte Bauten, historisch gewachsene Ensembles, Straßen und Plätze erfordern denkmalgerechte Planungslösungen. Geeignete visuelle und taktile Leitsysteme müssen mit dem historischen Stadtbild vereinbar sein. Gestalterische Lösungen und Ausführungsdetails sind so anzulegen, dass sie der Barrierefreiheit, den Erfordernissen der Nutzerinnen und Nutzer sowie dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des kulturellen Erbes gleichermaßen gerecht werden.

Umfang und Qualität der barrierefreien Gestaltung öffentlicher Räume sind aber auch von den finanziellen Möglichkeiten der Städte abhängig. Die Mitgliedsstädte der Arbeitsgemeinschaften haben Städtebauförderung in unterschiedlichem Umfang genutzt, um marode Straßen und Plätze wiederherzustellen oder neu zu gestalten. Die Förderpraxis orientierte sich sowohl bei den gestalterischen Anforderungen an diese Baumaßnahmen als auch bei den einzusetzenden Materialien an der Bauhistorie der jeweiligen Stadt.

Einige Mitgliedsstädte der Arbeitsgemeinschaft in NRW stellten 2016 in einem Positionspapier eine daraus resultierende Problemsituation vor: Trotz erheblicher Bemühungen der Kommunen, eine technisch einwandfreie und dauerhafte Ausführung von Fahrbahnflächen zu realisieren, kommt es in Bereichen

mit hoher Belastung häufig schon früh zu Schäden. In schmalen Altstadtgassen bilden sich Spurrillen, besonders auf Bustrassen entstehen Pflasterschäden, die die Nutzbarkeit der Flächen beeinträchtigen. Nicht nur für Menschen mit Mobilitätseinschränkung bedeutet dies ein erhebliches Unfallrisiko.

Die kommunalen Kassen sehen sich daher mit hohen Unterhalts- und Reparaturkosten konfrontiert. Teilweise wurden daher in entsprechend belasteten Bereichen die Pflasterungen zurückgebaut und durch Asphaltlösungen ersetzt. In diesen Fällen mussten Städtebaufördermittel zurückgezahlt werden. Zweckbindungsfristen der Städtebauförderung für geförderte Flächen, so das Positionspapier, sind daher nicht zielführend, wenn die Straßen wegen geänderter Anforderungen oder technischer Ausfälle den Förderzweck nicht mehr erfüllen.

Vor ähnlichen Schwierigkeiten stehen Brandenburger Kommunen, die im Stadtkern bereits mit Städtebaufördermitteln Straßen, Gassen und Plätze erneuert haben und nun den gestiegenen Anforderungen an Barrierefreiheit im öffentlichen Raum gerecht werden möchten. Um eingeschränkten Personen den Zugang zu erleichtern, ist jedoch nicht unbedingt eine komplette Neuplanung aller Straßen und Plätze notwendig. Eine Einschätzung des Bestands durch Fachgutachterinnen und Fachgutachter sowie die Einbeziehung von Behindertenvertretern können als Grundlage für Beteiligungsprozesse und Planungsentscheidungen dienen. Bestehende Bodenbeläge lassen sich auf unterschiedliche Weise barrierefrei ertüchtigen; auch ein nachträglicher Einbau von taktilen und visuellen Leitsystemen ist u. U. möglich.

Im Interesse der Langlebigkeit von Oberflächen sollte stets in hochwertige Planungs- und Handwerksleistungen investiert werden. Neben den technischen und gestalterischen Zielen der Baumaßnahmen gilt es, die langfristigen Auswirkungen schon im Planungsprozess zu bedenken, um Folgekosten gering zu halten. Regional gewonnene oder produzierte Baumaterialien sind beispielsweise umweltschonender als importierte und stärken die regionale Wirtschaftsstruktur. Die Verfügbarkeit des verwendeten Materials ist mit Blick auf die Instandhaltung ebenfalls zu berücksichtigen.



Barrierefreier Tourismus in
Rheinsberg

Technische Sanierungsmöglichkeiten für bestehendes Altstadt-pflaster

Ist eine Pflasterfläche durch Abnutzung zu glatt geschliffen oder die spaltraue Oberfläche der Steine zu uneben, mag dies für körperlich Beeinträchtigte bereits ernsthafte Risiken darstellen. Blinde oder Sehbehinderte wiederum haben



Beispiele für Barrierefreiheit durch Pflastersanierung in Konstanz (o. l.), Kalkar (o. r.) und Ziesar



Per Rampe mühelos erreichbar: die Tourist-Information in Bad Belzig

Schwierigkeiten, sich auf einer homogenen Pflasterfläche zu orientieren. Gerade wenn das Gesamtbild eines historischen Bereichs erhalten werden soll, kann die Sanierung einer Pflasterfläche oder ein Teilumbau sinnvoll sein. Je nach Material und Bauweise sind differenzierte Anpassungen möglich.

Der mit Rheinkieseln gepflasterte historische Markt in Kalkar (NRW) wurde beispielsweise an den Platzkanten mit Platten aus geschnittenem Basalt umgeben, die sich farblich von der bestehenden Pflasterfläche abheben. So wurde eine barrierefreie Zuwegung für mobilitätseingeschränkte Menschen geschaffen, aber auch eine ästhetisch ansprechende Materialvielfalt, die visuelle Orientierung bieten kann.

Mancherorts werden Pflastersteine oder -platten aufgenommen und an der Oberseite geschliffen und aufgeraut, um eine bessere Begeh- und Berollbarkeit zu ermöglichen. Alternativ kann die fertige Pflasterfläche nachträglich maschinell geschliffen und gestockt werden, damit die Oberfläche eben und rutschfest wird. Mit dieser Methode lassen sich auch Gehwegläufe in die Fläche einschleifen wie auf dem Münsterplatz in Konstanz (Baden-Württemberg). Die Fugen der dortigen Wackepflasterung wurden, wo ungebundene Bauweise vorlag, nachträglich mit zementgebundenem Material verfügt, mit einem Nass-Schleifverfahren geglättet und schließlich abgeflammt. Die Steine brauchten nicht aufgenommen zu werden.

Die Sanierung von Natursteinpflasterflächen müssen ausreichend erfahrene Pflasterer fachgerecht ausführen. Dennoch heißt sanieren nicht, dass in jedem Fall die Qualität einer neu gebauten Straße erreicht wird. Verantwortbare Kompromisse und Prioritätensetzung sind daher vonnöten: Welche Anforderungen soll die sanierte Fläche erfüllen? Wie lange soll sie halten? Wie viel Geld darf eine Sanierung kosten?

Die Barrierefreiheit für Mobilitätseingeschränkte konnte in den historischen Stadtkernen inzwischen weitgehend unter Wahrung des Stadtbilds hergestellt werden. Geeignete Beläge auf Gehwegen, abgesenkte Borde und geschnittenes beziehungsweise ebenes Pflaster, zumindest an Querungsstellen, die teilweise auch als Asphaltquerungen hergestellt wurden, finden sich in allen Brandenburger Mitgliedstädten. Öffentliche Einrichtungen sind in der Regel ebenfalls über stufenlose Eingänge oder Rampenlösungen barrierefrei erreichbar.

Die Stadt Rheinsberg wirbt erfolgreich mit barrierefreien Angeboten für Alltag und Tourismus. Letzterer ist ein wichtiges wirtschaftliches Standbein der historischen Stadtkerne. Da in der Barrierefreiheit und Fahrradfreundlichkeit der historischen Innenstädte eine zukunftsfähige Entwicklung gesehen wird und beide Belange mehr oder weniger gleiche Ansprüche an die Gestaltung des öffentlichen Raums nach sich ziehen, sind die Möglichkeiten des barrierefreien Tourismus hier wie anderenorts vorrangig auf Personen mit Mobilitätshandicap ausgerichtet.⁴

Die notwendige barrierefreie Gestaltung der historischen Stadtkerne für Menschen, die in ihrer Sehfähigkeit eingeschränkt sind, oder Blinde steht in den Brandenburger Innenstädten häufig noch aus.

Barrierefreiheit ganzheitlich denken: Konzepte und Leitlinien aus Neuruppin und Soest

Um tatsächliche Barrierefreiheit in einem historischen Stadtkern zu erreichen, ist eine ganzheitliche Herangehensweise notwendig. Eine Leitlinie zur Oberflächengestaltung, eine Gestaltungssatzung oder andere Konzeptpläne können Grundlage für eine einheitliche barrierefreie Gestaltung sein, die schrittweise über einen längeren Zeitraum umgesetzt wird. Der Blick nach Soest (NRW) und Neuruppin zeigt, wie solche Planungen entstehen, welche Akteure beteiligt sein sollten und welche Inhalte wichtig sind.

2013 hatte die Stadt Soest ein »Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)« beschlossen. Die Bestandsaufnahme zeigte bereits die Erfolge jahrzehntelanger Sanierung: ein zusammenhängendes Netz autofreier öffentlicher Räume und hohe Aufenthaltsqualität auf den Plätzen im Altstadtkern mit denkmalgerechter Gestaltung. Barrierefreiheit wurde bei der Sanierungsplanung in den 1980er und 1990er Jahren jedoch kaum berücksichtigt.

Mit etwa 28 Hektar ist die Verkehrsfläche im historischen Soester Stadtkern zu groß für eine einheitliche Umgestaltung in kurzer Zeit. In der 2016 fertiggestellten »Leitlinie Oberflächengestaltung und -material« ist denn auch eine langfristige Strategie zur »Sanierung der Sanierung« formuliert, die auf die laufende Anpassung von Straßen, Wegen und Plätzen an zeitgemäße Bedürfnisse und technische Notwendigkeiten im historischen Kontext zielt.

»Die vorliegende Leitlinie«, heißt es darin, »ersetzt nicht die individuelle Gestaltungs- und Ausbauplanung, sondern soll Prinzipien für die künftige Gestaltung der anstehenden Baumaßnahmen definieren. Dabei soll aus dem Bestand ›gelernt‹ werden, um hieraus Neues abzuleiten! So sind innovative Lösungen gefragt, die den Intentionen der Normen entsprechen und dennoch zum gewünschten Ergebnis führen.«

Eine Musterfläche wurde erstellt, um Materialvarianten für die Leitlinie zu testen. Verwendet wurde Groß- und Kleinpflaster aus Granit in unterschiedlichen Farben und Helligkeiten. In Zusammenarbeit mit einer Hochschule maß man an der Musterfläche bei Nässe und in trockenem Zustand die Kontraste. Vertreter der Sehbehinderten, aber auch die breitere Öffentlichkeit wurden zur Probebegehung eingeladen.

Die Oberfläche konnte mit guter Begehbarkeit und Rutschfestigkeit überzeugen. Die visuelle Abgrenzung stellte die größte Herausforderung dar: Die Kontraststreifen wurden in einem weiteren Schritt durch helleres Material



Gehstreifen in Neuruppin

ersetzt. Einzelne Straßen und Plätze in Soest werden bereits anhand der Leitlinien-Vorgaben saniert oder neu angelegt.

Eine »nachhaltige und beispielgebende Entwicklung von barrierefreien Stadträumen und -strukturen« strebt auch die Fontanestadt Neuruppin an. Auf der Grundlage einer Bestandserhebung entwickelte sie 2013/14 unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer, gestalterischer und funktionaler Anforderungen sowie unter Beteiligung des Arbeitskreises »Barrierefreies Neuruppin« einen »Konzept- und Maßnahmenplan (KMP) Barrierefreiheit im öffentlichen Raum«. Im Gebiet der historischen Altstadt und in der weiteren Innenstadt definierte man Quell- und Zielnetze unterschiedlicher Priorität als anzustrebenden Ausbauzustand. In der Neuruppiner Altstadt sollen die Einkaufsstraße, Versorgungseinrichtungen und wichtige Gebäude über diese Netze barrierefrei zugänglich werden. Die Zielnetze für die erweiterte Innenstadt schließen bedeutende und stark frequentierte Orte außerhalb des Stadtkerns wie den Bahnhof, das Klinikum, Schulen oder die Alt Ruppiner Altstadt an.⁵

Ein Maßnahmenkatalog sieht u. a. die Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche sowie gesicherter Querungsstellen an wichtigen Punkten vor. Bushaltestellen und Lichtsignalanlagen sollen mit Bodenindikatoren ausgerüstet werden. Zwecks einheitlicher Gestaltung der erforderlichen Maßnahmen wurde ein »Handbuch Regeldetails« erstellt. Hier sind Maße, Material und Verlegung für die Oberflächengestaltung festgelegt. Die Vorgaben für Bordsteine, Gehwegaufbauten, Bushaltestellen und Querungsstellen unterscheiden sich danach, ob sie im Bereich der historischen Altstadt, der Innenstadt oder im vorklassizistischen Straßenausbau umgesetzt werden sollen. Auch Fahrradwege werden einbezogen.



Geh- und Querungstreifen
in Neuruppin

Die historische Innenstadt ist Teil eines Sanierungsgebiets sowie eines Flächen- und Bodendenkmalbereiches. Zeitgemäße Lösungen müssen also sowohl den Belangen der Menschen mit Behinderungen als auch der Erhaltung des historischen Stadtbilds gerecht werden. Treppenanlagen vor den Zugängen öffentlicher Bauten sind teilweise stadtbildprägend und denkmalgeschützt. Daher wurden im »Konzept- und Maßnahmenplan« auch »Empfehlungen zur Erreichbarkeit von Gebäuden in der Historischen Altstadt« formuliert. Handläufe, Stufenrandmarkierungen und Bodenindikatoren tragen dazu bei, Treppenanlagen sicherer zu gestalten. Rampen, Aufpflasterungen und verschiedene technische Lösungen können barrierefreie Zugänge ermöglichen.

Rundum durchdachte Neugestaltungen: Barrierefreier Innenstadtrundkurs Dahme und barrierefreier Stadtkern Warburg

Wenn der Oberflächenzustand im Stadtkern oder in einem angrenzenden Bereich dies nahelegt, kann mit Blick auf Barrierefreiheit auch eine durchdachte Neugestaltung sinnvoll sein. Diese bietet vielseitige Möglichkeiten, die wiederum geeignet sind, für die gesamte Stadt neue Entwicklungsimpulse zu setzen, wie die Beispielstädte Dahme und Warburg (NRW) zeigen.

Die Stadt Dahme ist geprägt durch eine alternde Bevölkerung. Junge Menschen wandern ab, unsanierte Wohnungen und Geschäftsräume stehen leer, in

Innenstadtrundkurs Dahme





zwei Altenheimen wohnen derzeit etwa 300 Menschen – das entspricht etwa einem Zehntel der Einwohnerschaft. Die Lage an Rande der Flaeming-Skate-Region verspricht gute Perspektiven für barrierefreien Tourismus und Radtourismus. Die Arbeitsgemeinschaft »Barrierefreiheit und Tourismus im Dahmer Land« will diese Schwerpunktthemen verzahnen.

Barrierefrei durch die
Dahmer Innenstadt

Seit 1990 wurden im Stadtkern von Dahme barrierefreie Angebote entwickelt: So sind außer dem Rathaus mit Tourist-Info und Bibliothek der Töpfermarkt, das Heimatmuseum und der Klosterkomplex barrierefrei zugänglich. Um diese Einrichtungen miteinander zu verbinden und neue Angebote zu erschließen, wurde ein barrierefreier Innenstadtrundkurs konzipiert. Über einen größtenteils asphaltierten und mit Pflastersteinen eingefassten Weg entlang der Stadtmauer kann man mit dem Rollstuhl, auf dem Fahrrad, mit dem Kinderwagen oder auf Inline-Skates in die Innenstadt gelangen. Neben einer Integrationskita und dem Viktoriastift sind gastronomische Einrichtungen und Veranstaltungsorte an diesen Rundkurs angebunden. Spezielle Wohnhäuser für Senioren und mobilitätseingeschränkte Menschen lassen sich auf diesem Wege ebenfalls erreichen.⁶ 2011 wurde das Konzept vom Brandenburgischen Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung im Innenstadtwettbewerb zum Thema »Innenstadt! – Barrierefrei?« prämiert.

Dennoch zielt auch in Dahme die barrierefreie Gestaltung vorrangig auf die Belange mobilitätseingeschränkter Menschen. Bisher gibt es kaum Angebote für Sehbehinderte, Hörbehinderte oder Menschen mit geistigen und seelischen Einschränkungen.



Warburger Marktplatz mit
Laufband



Sitzmöbel in Warburg
Laufbänder in Warburg

Die nordrhein-westfälische Stadt Warburg entschied sich, ihren historischen Stadtkern durch einen kompletten Neubau der Verkehrsflächen barrierefrei zu gestalten. In einem kooperativen Werkstattverfahren entwickelte zunächst ein Lenkungskreis, in dem auch Vertreter des Denkmalschutzes und der in Warburg ansässigen Behinderteneinrichtungen vertreten waren, die konkrete Problem- und Aufgabenstellung. Aus den Entwürfen von drei geladenen Planungsbüros wurde 2009 ein Gestaltungskonzept ausgewählt, mit dem es gelingt, die Anforderungen der Barrierefreiheit mit den gestalterischen Besonderheiten des historischen Stadtkerns zu vereinen. In jährlichen Bauabschnitten wird das Konzept straßenweise umgesetzt.

Der gesamte Straßenbereich ist höhengleich aufgebaut und wird durch unterschiedliche Natursteinmaterialien und Verlegearten zониert. Die 1,2 Meter breiten Laufbänder (Mindestbreite für Rollstuhlnutzung) sollen von Auslagen oder Aufstellern der Geschäfte sowie von parkenden Autos freigehalten werden, so wurde es im Planungsprozess mit den Anliegerinnen und Anliegern abgestimmt. In der Mittelzone ist das Parken stellenweise erlaubt. Sitzmöbel im öffentlichen Raum erhöhen die Aufenthaltsqualität.

Die Architekten orientierten sich bei der gewählten Bodenbelagsstruktur am historischen Bild der Straßenräume um die Jahrhundertwende. Die hellen Laufbänder aus Dolomit sind diagonal gepflastert und werden an den Außenseiten von taktil erfassbarem Kleinsteinpflaster aus Grauwacke begrenzt. An Kreuzungen und Einmündungen sind zudem Aufmerksamkeits- und Richtungsfelder in das Laufband integriert. Edelstahlkugeln wurden als Bodenindikatoren auf die Natursteine aufgebracht. Das Laufband aus hellem Dolomit hebt sich auch bei Nässe deutlich von der Mittelzone aus dunkler Grauwacke ab.

Das individuelle, durchgängige Konzept für Bodenbeläge im Nutzungszusammenhang der historischen Altstadt erleichtert Menschen mit visuellen Einschränkungen ebenfalls die Orientierung im Stadtraum, ohne vordergründig als Blindenleitsystem in Erscheinung zu treten. Der Stadt Warburg ist es mit dieser Neugestaltung gelungen, einen hohen gestalterischen Anspruch im Bereich der historischen Altstadt mit einer umfassenden Zugänglichkeit für alle zu verbinden: Mobilitätseingeschränkte und Menschen mit Sinneshandicap, alte Menschen, Groß und Klein sowie Familien mit Kinderwagen können sich in der historischen Altstadt barrierefrei bewegen.

Fazit

Eine Innenstadt, die ihre historische Ausstrahlung beibehält und trotzdem niemanden ausschließt, muss demnach kein unlösbarer Widerspruch sein. Im 2011 veröffentlichten Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen

mit Behinderung findet sich der Begriff »Design für Alle«. Dort heißt es: »Design für Alle ist ein Konzept für die Planung und Gestaltung von Produkten und Umgebungen (z. B. Gegenstände, Gebäude, öffentliche Wege, Straßen und Plätze, Anlagen und technische Einrichtungen), das es allen Menschen erlaubt, diese Produkte und Umgebungen so weit wie möglich ohne individuelle Anpassung oder eine besondere Assistenz zu benutzen.«⁷

Versteht man die Barrierefreiheit der Innenstädte als selbstverständlichen Nutzungskomfort für alle, bietet die Idee des Designs für Alle die besten Chancen auf gute Ergebnisse und allseitige Akzeptanz eines durchgängigen Gestaltungs- und Leitsystems. Bei dessen Planung gilt es, den Materialspielraum, den die DIN 18040-3 über genormte Bodenindikatoren o. Ä. hinaus zulässt, im Kontext der Altstadt auszuloten, um den Gestaltungs- wie Nutzungsanforderungen zu entsprechen. Durch historisch gewachsene Leitsysteme wie Granitplatten im Mosaikpflaster, neue, qualitativ ansprechende Materialien, Verlegemuster, Fugenbilder, Hell-Dunkel-Kontraste, Farbe und Licht lassen sich in geeigneter Kombination alle Menschen intuitiv lenken und leiten. Moderne Technik bietet kreative Lösungen für Information und Orientierung.

Packen alle am Planungsprozess Beteiligten die barrierefreie Gestaltung historischer Innenstädte mit einer progressiven und positiven Einstellung an, wird diese mit Qualität in Gebrauch und Design sowie mit Mehrwert für alle überzeugen.

Anmerkungen

- 1 Siehe <http://www.ag-historische-stadtkerne.de>.
- 2 Der Download ist unter dem Link <http://www.ag-historische-stadtkerne.de/fileadmin/PDF/Downloads/Handbuch-Fahrradfreundliche-Stadtkerne.pdf> verfügbar.
- 3 Der Download ist unter dem Link <https://www.hso-nrw.de/Aktuelles/publikationen.php> verfügbar.
- 4 Zu den Rheinsberger Angeboten siehe <https://www.rheinsberg.de/wasser-wandern-natur.html#section-id-177>.
- 5 Zu den Plänen siehe <https://www.neuruppin.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/barrierefreiheit-im-oeffentl-verkehrsraum.html>.
- 6 Siehe <https://www.dahme.de/texte/seite.php?id=6304>.
- 7 *Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft – Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, August 2011.

BARRIEREFREIHEIT IM DENKMAL

Rechtliche Grundlagen in Auszügen

*Andreas Fink, MIL, Referent für Bauordnungsrecht, und
Dr. Stefan Mieth, MWFK, Referent u. a. für Denkmalschutz und Denkmalpflege*

VÖLKERRECHT

UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK

Artikel 1 – Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 9 – Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

(...)

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

EUROPARECHT

Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungsrichtlinie)

Artikel 1 – Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2 – Der Begriff »Diskriminierung«

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet »Gleichbehandlungsgrundsatz«, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

Artikel 5 – Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung

Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch geltende Maßnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik des Mitgliedstaates ausreichend kompensiert wird.

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Richtlinie umgesetzt mit dem Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006.

BUNDESRECHT

Grundgesetz – GG

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)

§ 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

(1a) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, bundesunmittelbaren Anstalten und bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beliehene, die unter der Aufsicht des Bundes stehen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und
3. sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

(3) Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

(4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

(5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,

2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen,
5. den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
6. die sozialen Vergünstigungen,
7. die Bildung,
8. den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

LANDESRECHT

Verfassung des Landes Brandenburg

Artikel 12 – Gleichheit

(2) Niemand darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.

(...)

(4) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.

Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – BbgBGG)

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

(2) Eine Diskriminierung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Barrierefreiheit liegt vor, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.

§ 13 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen

Auf Vorschlag des für Soziales zuständigen Mitgliedes der Landesregierung wird durch die Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen (beauftragte Person) berufen. Der Landesbehindertenbeirat ist hierbei zu beteiligen. Erneute Berufungen sind zulässig. Die mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragte Person hat ein direktes Vortragsrecht bei dem für Soziales zuständigen Mitglied der Landesregierung. Sie übt ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz weisungsfrei und ressortübergreifend aus.

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG

§ 1 Grundsätze

(4) Denkmalschutz und Denkmalpflege berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der geltenden Gesetze.

Brandenburgische Bauordnung – BbgBO

§ 2 Begriffe

(9) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 39 Aufzüge

(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 Meter müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; dabei sind Aufenthaltsräume im obersten Geschoss nicht zu berücksichtigen, die eine Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen im darunter liegenden Geschoss bilden. Von diesen Aufzügen

muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus stufenlos erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht, wenn das Dach bestehender Gebäude nachträglich ausgebaut wird.

(5) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 Meter x 2,10 Meter, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10 Meter x 1,40 Meter haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 Meter haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

§ 50 *Barrierefreies Bauen*

(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, der Raum mit den technischen Voraussetzungen für den Einbau einer Küche und, soweit vorhanden, ein Freisitz, wie eine Terrasse, eine Loggia oder ein Balkon, barrierefrei sein. § 39 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Bauliche Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, müssen barrierefrei sein.

(3) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

(4) Bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 müssen eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben.

§ 51 Sonderbauten

(1) An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf

(...)

16. die barrierefreie Nutzbarkeit (...)

Technische Baubestimmungen

DIN 18024-1 Barrierefreies Bauen

Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen

DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

Teil 2: Wohnungen

DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum (ersetzt DIN 18024-1:1998-01 Barrierefreies Bauen – Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen)

DIN 18040-1 und 18040-2 sind in Brandenburg als Technische Baubestimmung eingeführt. DIN 18040-3 wurde noch nicht in die Musterliste der Technischen Baubestimmungen (MLTB) bzw. die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) aufgenommen und ist somit noch nicht Grundlage für die Umsetzung im Landesrecht.

Weitere Regelungen finden sich insbesondere in

- § 4 Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung – BbgGStV
- § 11 Brandenburgische Beherbergungsstättenbau-Verordnung – BbgBeBauV
- §§ 10, 12, 13, 42 Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung – BbgV-StättV
- § 28 Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung – BbgVBauV
- Ziffer 2.5 Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie – BbgWR

Vergleiche ausführlich zum Thema Dieter J. Martin/Michael Krautzberger, *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung*, 4., überarb. und erw. Aufl., München 2017, S. 207ff.

LEITFADEN

Barrierefreiheit und Denkmalpflege in Brandenburg

Dr. Georg Frank, BLDAM

Kulturdenkmale tragen zur Identität der Gesellschaft bei und transportieren die Geschichte der Region und des Landes. Das Leitziel der Denkmalpflege lautet daher, sie für kommende Generationen zu bewahren. »Denkmale«, so das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz, »sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen« (§ 1 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, BbgDSchG). Im selben Paragraphen heißt es aber auch: »Denkmalschutz und Denkmalpflege berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der geltenden Gesetze« (§ 1 Abs. 4 BbgDSchG).

Wie lassen sich diese beiden Belange – Denkmalschutz und Barrierefreiheit –, die in der Rechtsordnung der Bundesrepublik gleichrangig und gleichberechtigt sind, so sinnvoll wie schonend miteinander vereinen? In dem folgenden Leitfaden finden Sie dazu eine konkrete Handreichung.

Denkmalgeschützte Gebäude finden sich in allen Städten und Regionen Brandenburgs – ob als einzelne Gebäude oder Gebäudegruppen, in historischen Stadtkernen, an Plätzen, in Parks oder innerhalb von Stadtquartieren. Es geht mithin um *Denkmale*, *Denkmalbereiche* sowie um *Projekte in der Umgebung*. Die Aufgabe, Barrierefreiheit an Denkmalen zu realisieren, ist anspruchsvoll und erfordert oft individuelle und findige Lösungen, die überdies gestalterisch ansprechend sein sollen. Ausschlaggebend ist stets der konkrete Einzelfall. Das A und O jeder gelungenen Planung ist daher die *frühzeitige und offene Kommunikation* zwischen allen Beteiligten: Bauherren, Behörden, Planenden, Ausführenden sowie Nutzerinnen und Nutzern, mit und ohne Handicaps. Es handelt sich um eine iterative Vorgehensweise, die sich immer wieder an folgenden Fragen orientiert: Was wird gebraucht? Was ist möglich? Wo kollidieren die Belange, und wie geht man damit um?

Jeder Planungsprozess beginnt mit der Ermittlung dessen, was ist und was sein soll.

Grundlagenermittlung Denkmalschutz- und Denkmalpflege

Eine denkmalverträgliche Planung zur Barrierefreiheit bedarf grundsätzlich ausreichender Voruntersuchungen am betreffenden Denkmal oder im betroffenen Denkmalbereich. Liegen diese Informationen noch nicht vor, sind gegebenenfalls im Rahmen der Bauvorbereitung Fachleute mit entsprechenden Forschungen zu beauftragen (§ 7 [3] BbgDSchG), damit die Denkmalbehörden die Auswirkungen einer geplanten barrierefreien Sanierung und/oder Umnutzung auf qualifizierter Basis beurteilen können. Unterschieden wird nach Denkmal, Denkmalbereich und Umgebung eines Denkmals.

a) *Denkmal*

Bei Denkmälern aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 BbgDSchG) bedarf es:

- eines *Gutachtens zum Denkmalwert* durch die Denkmalfachbehörde, um die Bedeutung des Denkmals (nach § 2, Abs. 1 und 2 Satz 1 und 4 BbgDSchG) einzuschätzen,
- einer *bauhistorischen Untersuchung*, um die einzelnen Bauphasen und deren Bedeutungsebenen unterscheiden zu können,
- einer *restauratorischen Untersuchung*, damit die Rücksichtnahme auf besondere Ausstattungen wie Wand-/Deckenmalereien, Stuck, Paneele etc. gewährleistet ist.

b) *Denkmalbereich*

Liegt das Objekt in einem Denkmalbereich (§ 2 Abs. 2, Satz 2 BbgDSchG), müssen Angaben zu

- der jeweiligen *Denkmalbereichssatzung* sowie *örtlichen Satzungen* (z. B. Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung) und dem
- *Beitrag des Gebäudes/der Gebäudegruppe zum Denkmalwert* des gesamten Bereiches

ermittelt werden.

c) *Umgebung eines Denkmals*

Befindet sich das Objekt in der Umgebung eines Denkmals oder Denkmalbereiches, so ist der *Schutz der Umgebung* (§ 2 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 1, Satz 4 BbgDSchG) zu berücksichtigen.

Vorgaben zur Barrierefreiheit

Die gesetzlichen und normativen Vorgaben zu Barrierefreiheit sind komplex und in verschiedenen Gesetzen und Normen (beispielsweise DIN 18040 1-3, § 50 BbgBO, Mindestleistungsanforderungen des MIL) niedergelegt. Die Anforderungen aus der beabsichtigten Nutzung können ebenfalls vielschichtig sein.

Es empfiehlt sich daher bei komplexen Planungen am Denkmal,

- die Hinzuziehung einer oder eines Sachverständigen für Barrierefreiheit, um sicherzugehen, welche Gesetze und Normen im konkreten Einzelfall Anwendung finden,
- ein Workshop mit Nutzerinnen und Nutzern, um die jeweiligen Ansprüche an eine barrierefreie Nutzung zu klären, sowie
- die frühzeitige Einbeziehung der Behindertenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte.

Auswertung der Voruntersuchungen und Beginn der Planung

Aus den ermittelten Grundlagen ergeben sich folgende Fragen, die zu unterschiedlichen Lösungsansätzen führen können. Diesen Schritt sollten alle Beteiligten gemeinsam beraten.

Die Leitfragen lauten:

- Führen beabsichtigte Nutzungserweiterungen/-änderungen zu Anforderungen der Barrierefreiheit, die mit dem Denkmalwert konkurrieren?
- Gibt es ein Gesamtkonzept bei einem großflächigen, mehrteiligen Denkmal (z. B. Gehöft, Gutsanlage)?
- An welchen Stellen sind Eingriffe ins Denkmal verträglich?

Die jeweiligen Lösungsansätze werfen weitere Fragen auf:

a) *Substanzschonende Lösungen*

- Gibt es alternative Standorte für barrierefreie Erschließungen?
- Lassen sich die Ziele von Barrierefreiheit und Denkmalerhaltung durch Abweichungen von Gesetzen und Normen erreichen?
- Kann es sinnvoll sein, die Anforderungen aus der Barrierefreiheit auf die gesetzlichen Mindestanforderungen (Barrierearmut) zu reduzieren?
- Gibt es Ermessensspielräume, die es auszuloten gilt?
- Sind reversible, auch temporäre Eingriffe möglich?

b) *Lösungen mit unvermeidlichen Eingriffen in die Substanz*

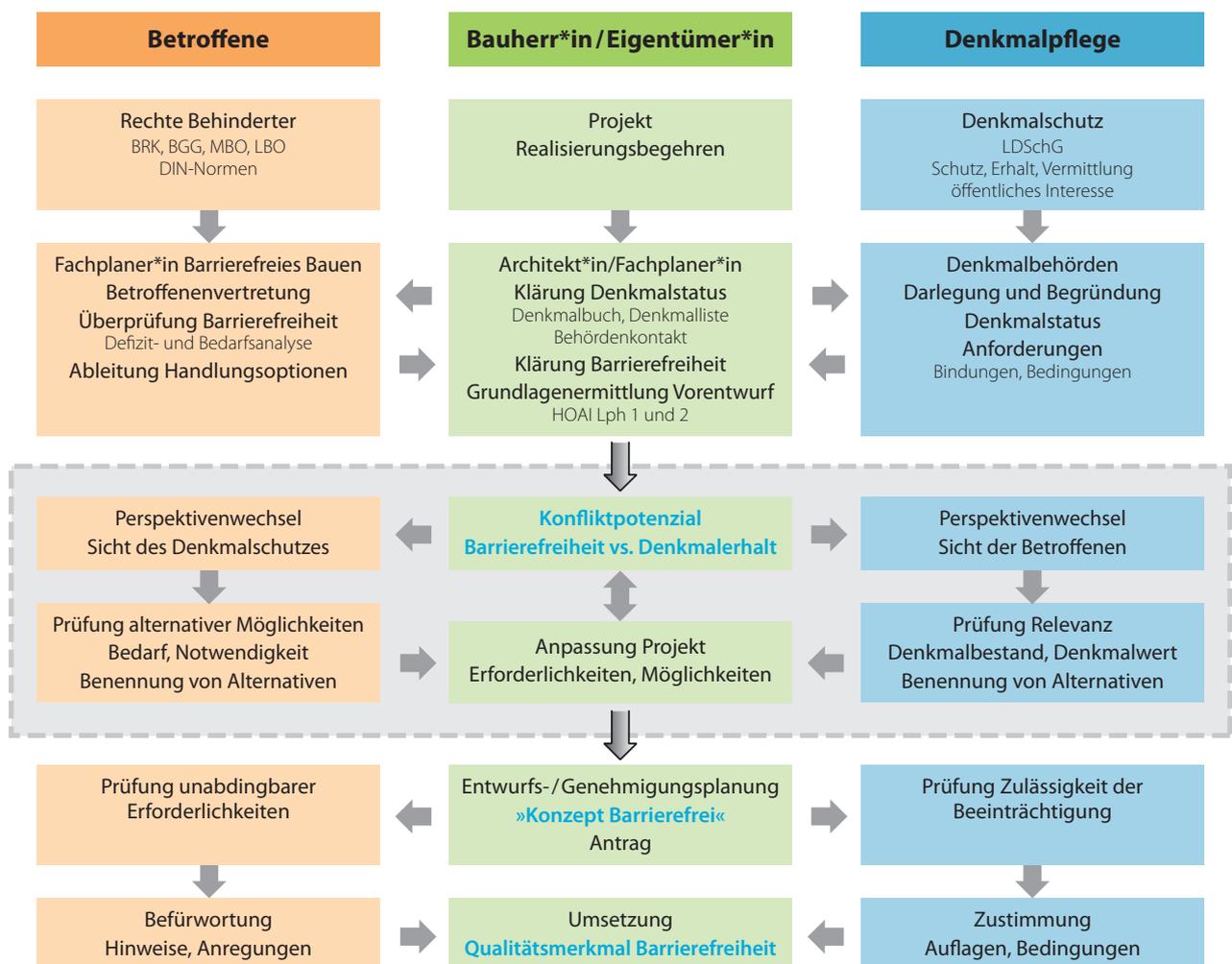
- Welche Eingriffe in das Denkmal sind unbedingt erforderlich?
- Mit welchen Verlusten ist dies für die Substanz und das Erscheinungsbild verbunden?
- Sind die Eingriffe irreversibel?
- Stößt die Herstellung der Barrierefreiheit am Denkmal an unüberwindliche Grenzen?
- Gibt es technische Lösungen, die sich gestalterisch unterordnen bzw. denkmalverträglich sind?

- c) *Nicht lösbare Konflikte von Barrierefreiheit und Denkmalschutz*
- Welche Gründe sind es, die eine Vereinbarung von Denkmalerhaltung und Barrierefreiheit ausschließen?
 - Gibt es Möglichkeiten der Kompensation, die ohne Eingriffe in das Denkmal auskommen?

Ausarbeiten der Pläne

Sind für die genannten Fragen in der Abstimmung mit allen Beteiligten einvernehmliche Lösungen gefunden, obliegt es den Planenden, diese in die Bauantragsunterlagen zu übertragen. Im Rahmen des Bauantrags sind auch die Ausnahmen und Abweichungen zu definieren sowie – soweit möglich – die Detaillösungen zu erarbeiten. Die Ausführungsplanung vieler Details wird häufig erst während des Bau- oder Ausführungsprozesses erfolgen und muss dann im Prozess abgestimmt werden.

Iterativer Prozess nach
H. Sutter (2016)



ABKÜRZUNGEN

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BbgBeBauV	Brandenburgische Beherbergungsstättenbau-Verordnung
BbgBGG	Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgGStV	Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung
BbgVBauV	Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung
BbgVStättV	Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung
BbgWR	Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BRK	Behindertenrechtskonvention
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung
EFRE	Europäischer Fonds für Regionalentwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
GG	Grundgesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ISEK	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept
KMP	Konzept- und Maßnahmenplan
LBO	Landesbauordnung
LDSchG	Landesdenkmalschutzgesetz
Lph	Leistungsphase
MBO	Musterbauordnung
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
MLTB	Musterliste der Technischen Baubestimmungen
MVV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSE	Nachhaltige Stadtentwicklung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SGB	Sozialgesetzbuch
SPSG	Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
UN	Vereinte Nationen (United Nations)

ABBILDUNGEN

Amt Dahme: 38, 39

Museum Eberswalde: 23 (Ulrich Wessollek), 24 (Sören Tetzlaff),
25 (Birgit Klitzke), 26 (Birgit Klitzke), 28 (Birgit Klitzke)

Ouwerkerk, Erik-Jan: Cover (Ziesar), 33 o. r., 36, 37 o. und u., 40 o. bis u.

Projektbüro Dörner & Partner, Eberswalde: 27, 28

Rüthnick Architekten, Berlin: 9

SPSG: 8 (Leo Seidel), 10 (Volker Thiele), 11 o. (Leo Seidel),
11 u. (Marco Geisler), 13 o. und u. (Volker Thiele), 14 (Volker Thiele),
15 l. (Leo Seidel), 15 r. (Detlef Fuchs), 19 (nach einer Vorlage von
NeumannConsult), 20, 21

Stadt Ziesar: Cover (Pflaster), 33 M.

Stadtverwaltung Bad Belzig: 33 u.

Technische Betriebe Konstanz: 33 o. l. (Herbert Munjak)

TMB Tourismusmarketing Brandenburg: 32 (Yorck Maecke)

Die Grafik auf S. 54 erstellte Peter Palm, Berlin, nach einer Vorlage von
Dr. Heribert Sutter, Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie.